



Duale Berufsausbildung

Grundlagen der Prüfung

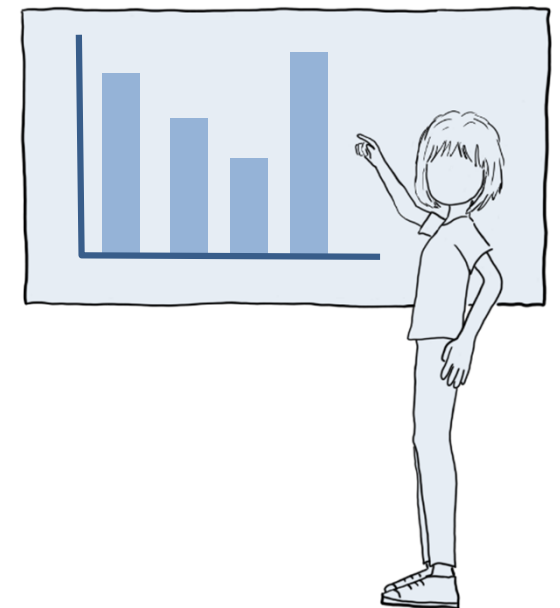
Agenda

- ▶ IHK- Organisation und Prüfung
- ▶ Allgemeine Rechtsgrundlagen
- ▶ Aufbau von handlungsorientierter Ausbildung und Prüfung
- ▶ Prüfungsmethoden
- ▶ Prüfungsdurchführung
- ▶ Anwendung der Bewertungskriterien
- ▶ Niederschriften und Zeugnisse
- ▶ Allgemeine Infos zur Prüfertätigkeit
- ▶ Abschlussgespräch



Kennzahlen der IHK-Prüfung

Gesamt-Anzahl der Auszubildenden	über 4700
Neueintragungen pro Jahr	ca. 1800
Prüflinge pro Jahr	ca. 4000
Prüfer	ca. 1000
Prüfungsausschüsse	180
Unterschiedliche Berufe der IHK Trier	ca. 130
Berufe pro Prüfung	80 bis 120
Akteneinsichten (unzufriedene Prüflinge)	50
Widerspruchsverfahren gegen das Prüfungsergebnis in 2021	1 (offen)
Durchfallquote	Ca. 8 %

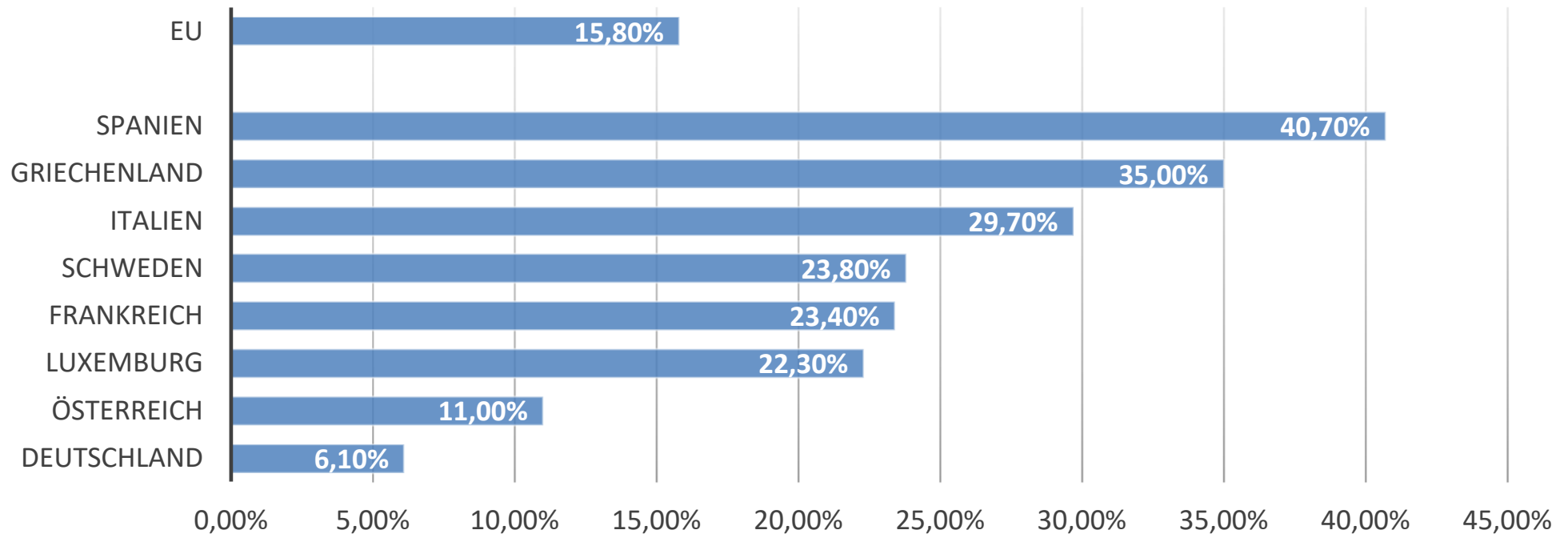


Mein ständiger Begleiter

- ▶ Ansprechpartner / Lageplan
- ▶ Hilfestellung für Prüfer
- ▶ Rechtsgrundlagen
- ▶ Berufsspezifische Unterlagen
- ▶ Niederschriften / Zeugnisse
- ▶ Sonstiges

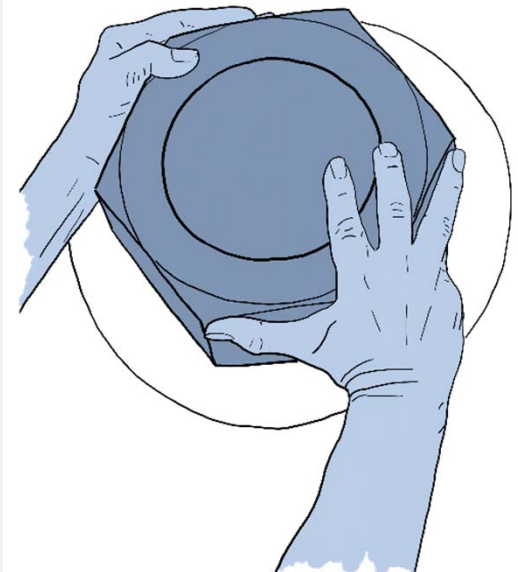


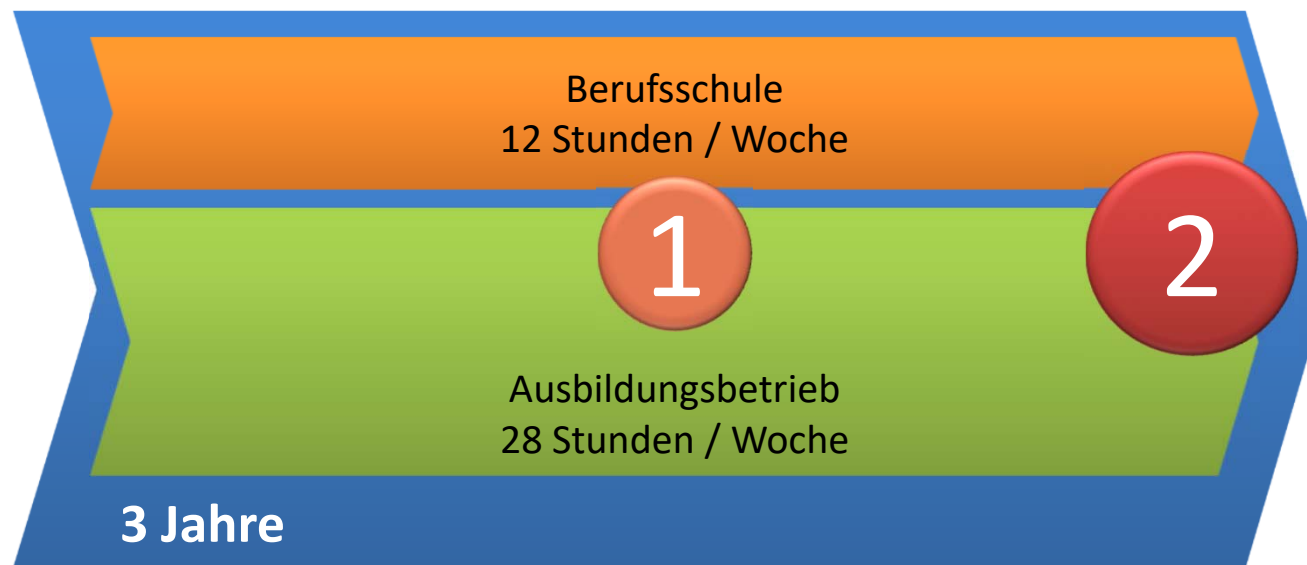
Quote



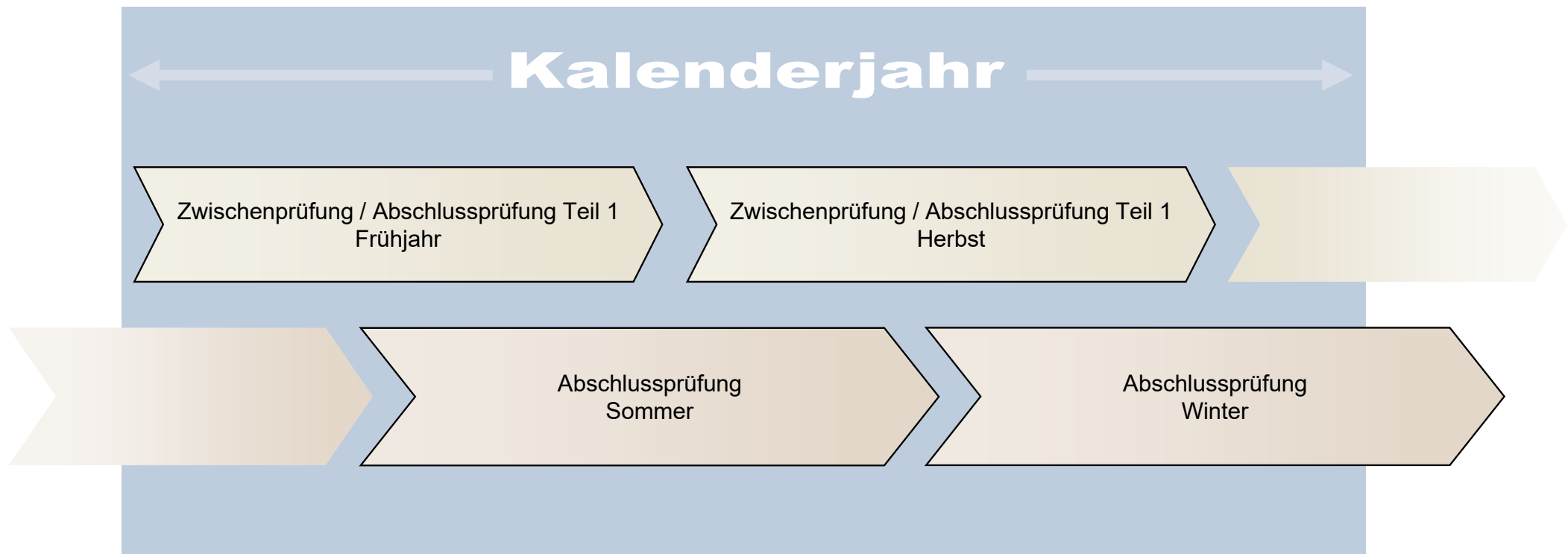
Zuständige Stelle in der Berufsausbildung

- Eignungsfeststellung
- Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse
- Prüfungswesen
- Überwachung der Berufsausbildung
- Berufsbildungsausschuss





- 1 Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung Teil 1
- 2 Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung Teil 2



Berufsbildungsgesetz

- Regelt die Berufsausbildung auf oberster Ebene
- Bildet die Grundlage für weitere Ordnungsmittel

Prüfungsordnung

- Wird durch den Berufsbildungsausschuss verabschiedet
- Ist übergreifende Grundlage für die Durchführung der Prüfungen in allen Berufen

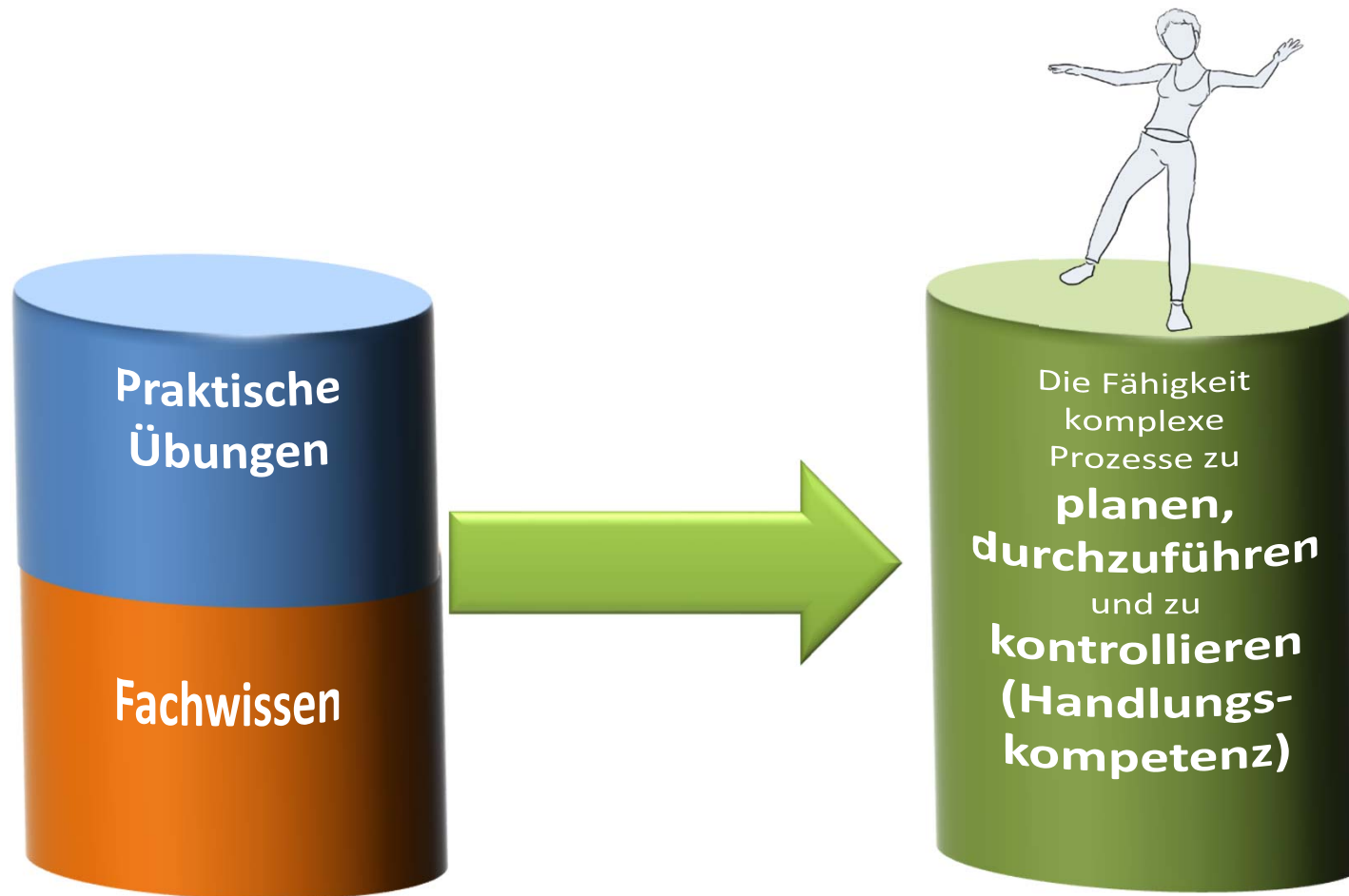
Ausbildungsverordnung

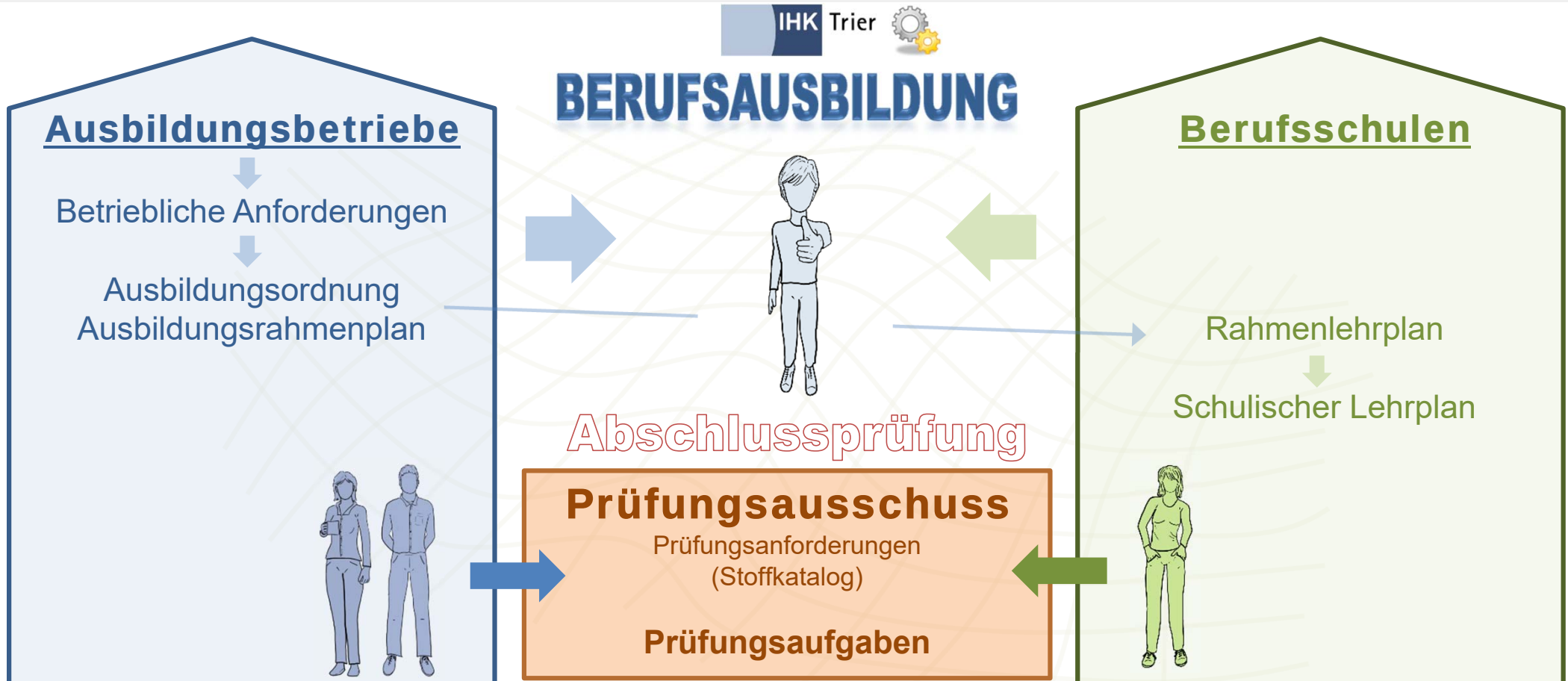
- Regelt die Inhalte der Ausbildung und Prüfungsanforderungen für einen Beruf

Aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

- Hygienevorschriften









Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter

Fachliche Qualifikation:

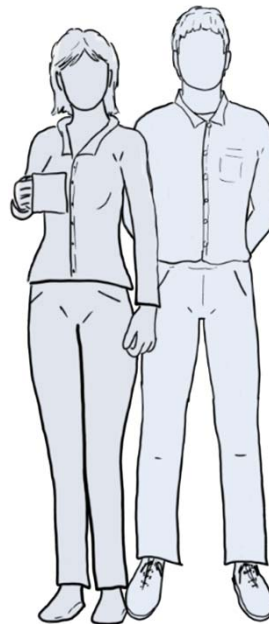
- Ausbildung im Prüfberuf
- Weiterbildung gewünscht: Meister, Fachwirt oder Bachelor

Ausbildereignung

- AEVO-Prüfung

Persönliche Reife (älter als 24 Jahre)

Als Ausbilder im Beruf aktiv



Lehrervertreter

Ausgebildeter Lehrer (Studium) mit fachlichen Qualifikationen im Berufsbild

Aktiv im berufsbezogenen Unterricht eingesetzt



- Zuständige Stelle ist die Industrie- und Handelskammer
- Diese richtet für einen oder mehrere Ausbildungsberufe (bzw. Weiterbildungsprüfungen) einen Prüfungsausschuss ein
- Für den organisatorischen Rahmen ist die IHK in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss zuständig
- Für die Bewertung und Entscheidungen im Prüfungsablauf ist der Prüfungsausschuss zuständig
- Die IHK führt die Beschlüsse des Ausschusses aus und vertritt sie nach außen
- Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von einer zentralen Stelle erstellt



- Gestreckte Prüfung
- Integrierte Prüfung
- Komplexe Prüfung
- Kenntnisprüfung / Schriftliche Prüfung
- Fertigungsprüfung / Praktische Prüfung
- Prüfstück
- Arbeitsprobe
- Betrieblicher Auftrag
- Überbetriebliche Aufgabe
- Projektarbeit
- ...



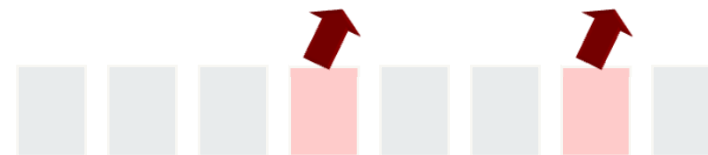
- Mündliche Prüfung
- Praktische Übung
- Präsentation
- Fachgespräch
- Kundenberatungsgespräch
- Fachaufgabe im Einsatzgebiet
- Gastorientiertes Gespräch
- Situative Gesprächsphase
- Fallbezogenes Fachgespräch
- ...
- Mündliche Ergänzungsprüfung

- Das Führen von Berichtsheften ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung!
- Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann bis zur Ergebnismitteilung zurückgezogen werden!



Eine flächendeckende Kontrolle findet im Rahmen der Zwischenprüfung statt!

- Es soll im Rahmen der Zwischenprüfung eine Stichprobe pro Raum eingezogen werden.
- Sollte kein Nachweis vorliegen, wird der Prüfling erfasst.



Zulassungsvoraussetzungen

„Externe“ können durch den Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis mit dem 1,5-fachen der Regelausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden.



Zulassungsvoraussetzungen

- Eintrag ins Verzeichnis der IHK
- Teilnahme an der Zwischenprüfung oder gestreckte Prüfung
- Ausbildungszeit
- Berichtsheft

Ausnahmen:

Umschüler, Soldaten und Externenprüflinge



Prüfung behinderter Menschen

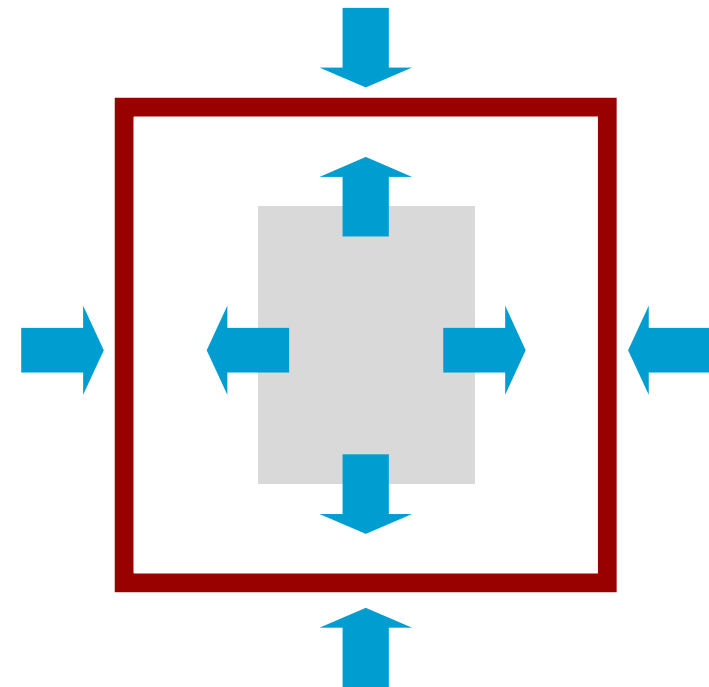
- Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von behinderten Menschen berücksichtigt werden
 - Dauer der Prüfung
 - Zulassung weiterer Hilfsmittel
 - Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter

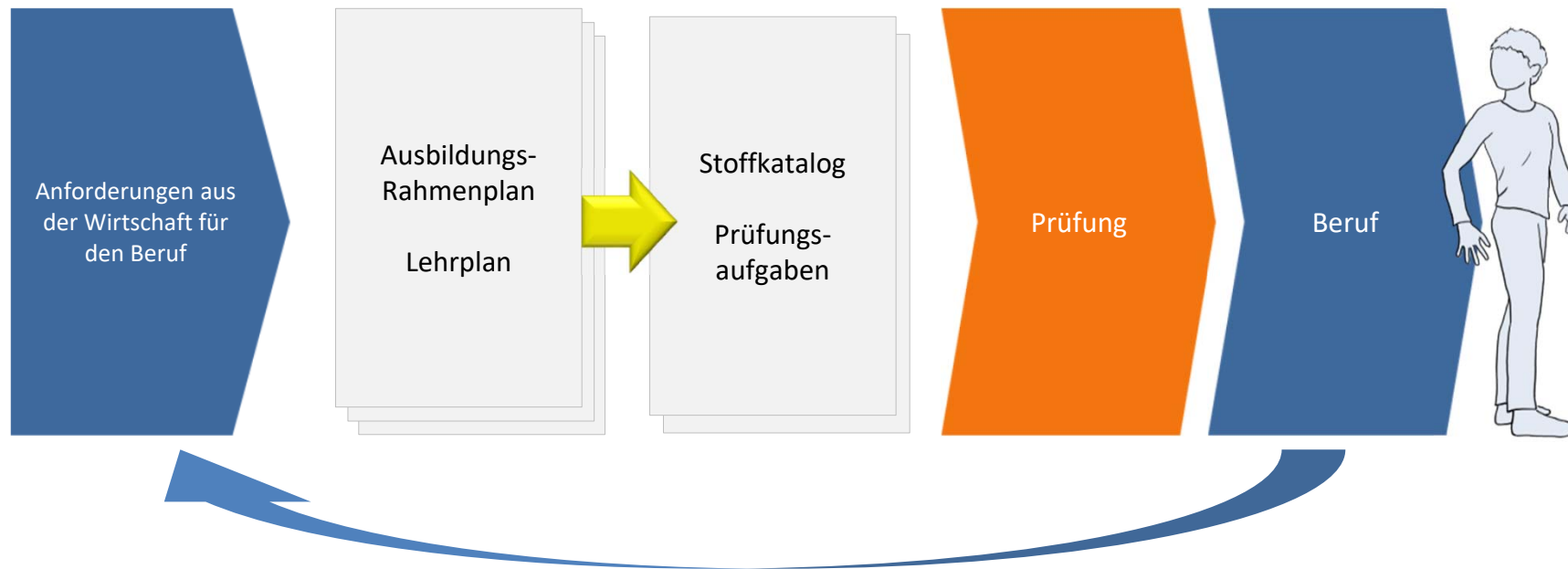
- Die Behinderung und die erforderlichen Maßnahmen sind durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen

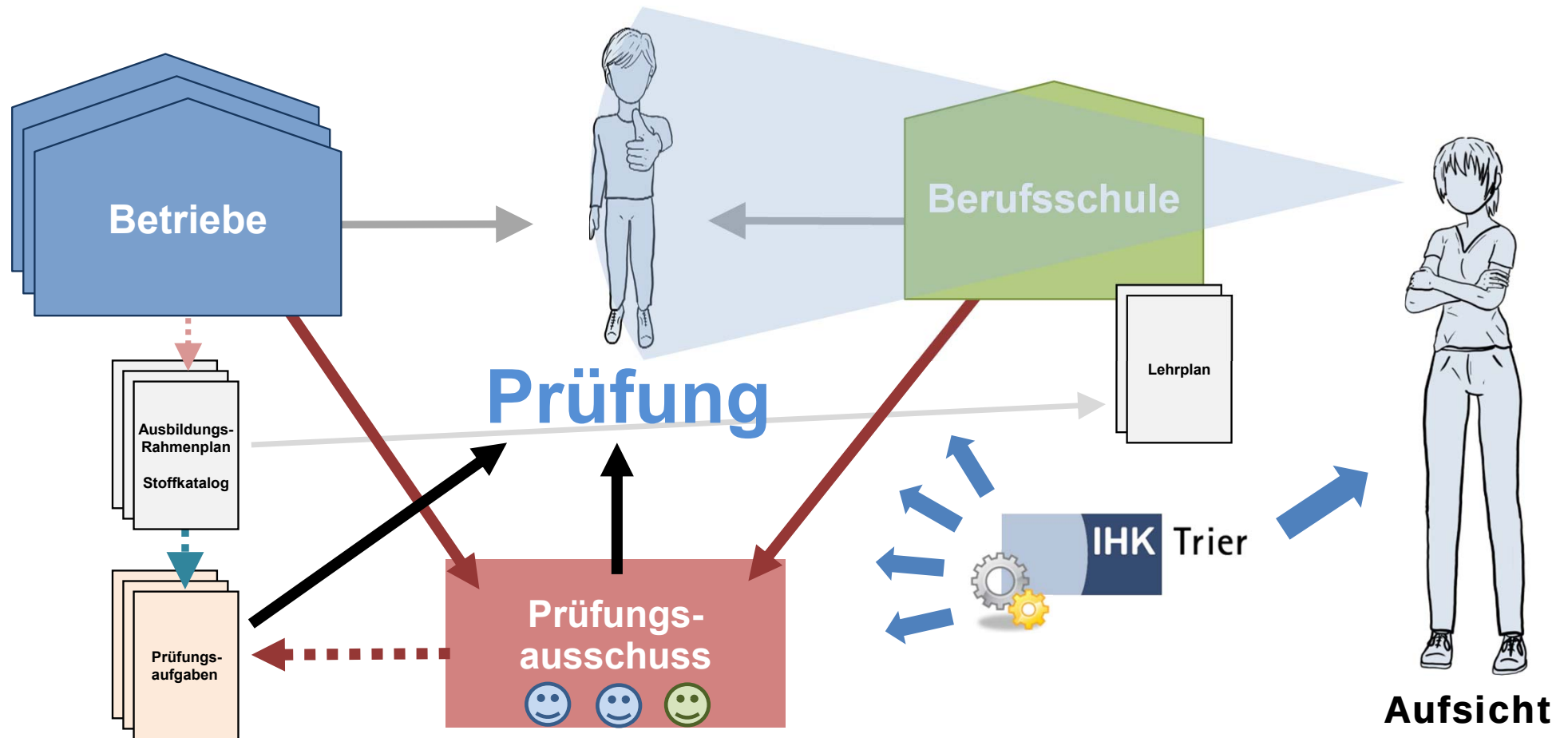


Vorschriften

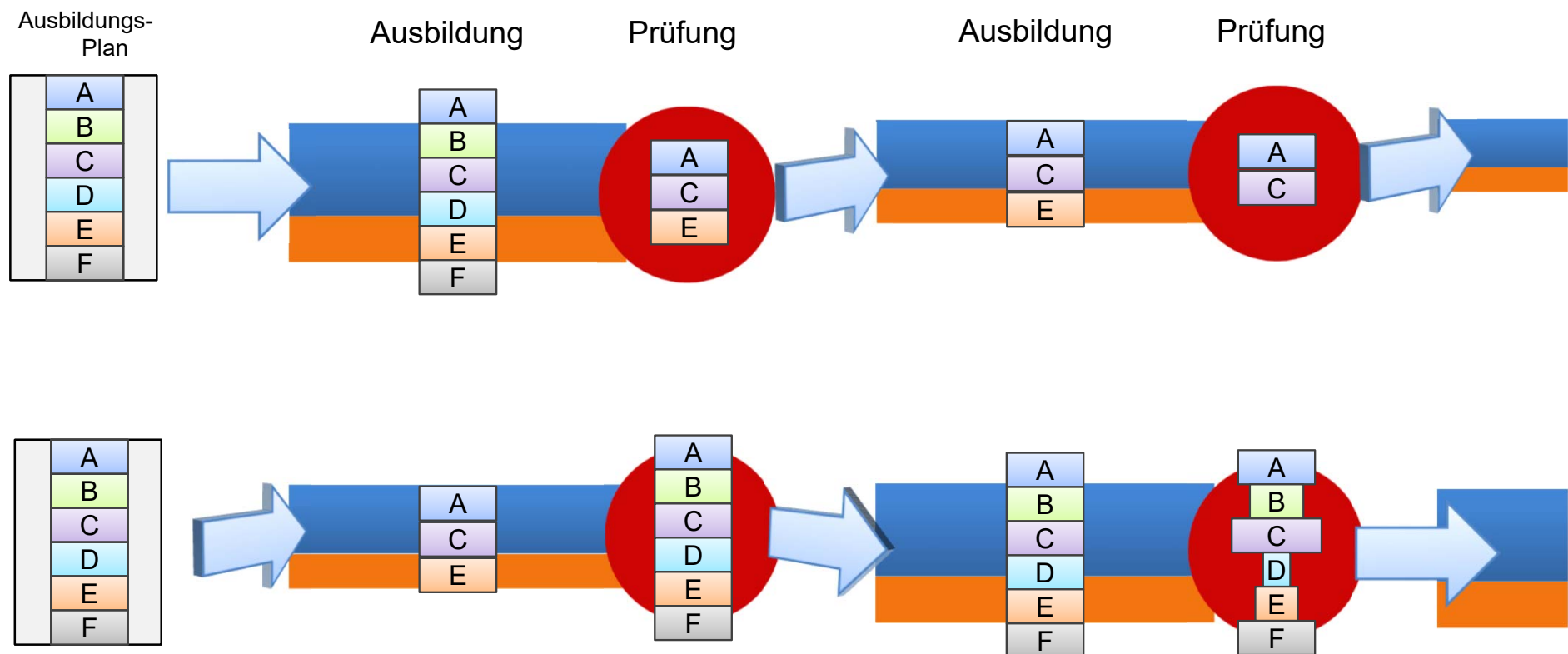
- Die Prüfung ist nicht öffentlich
- Gegenüber Dritten ist Verschwiegenheit zu wahren
- Verbindliche Regelungen zur Geheimhaltung beachten

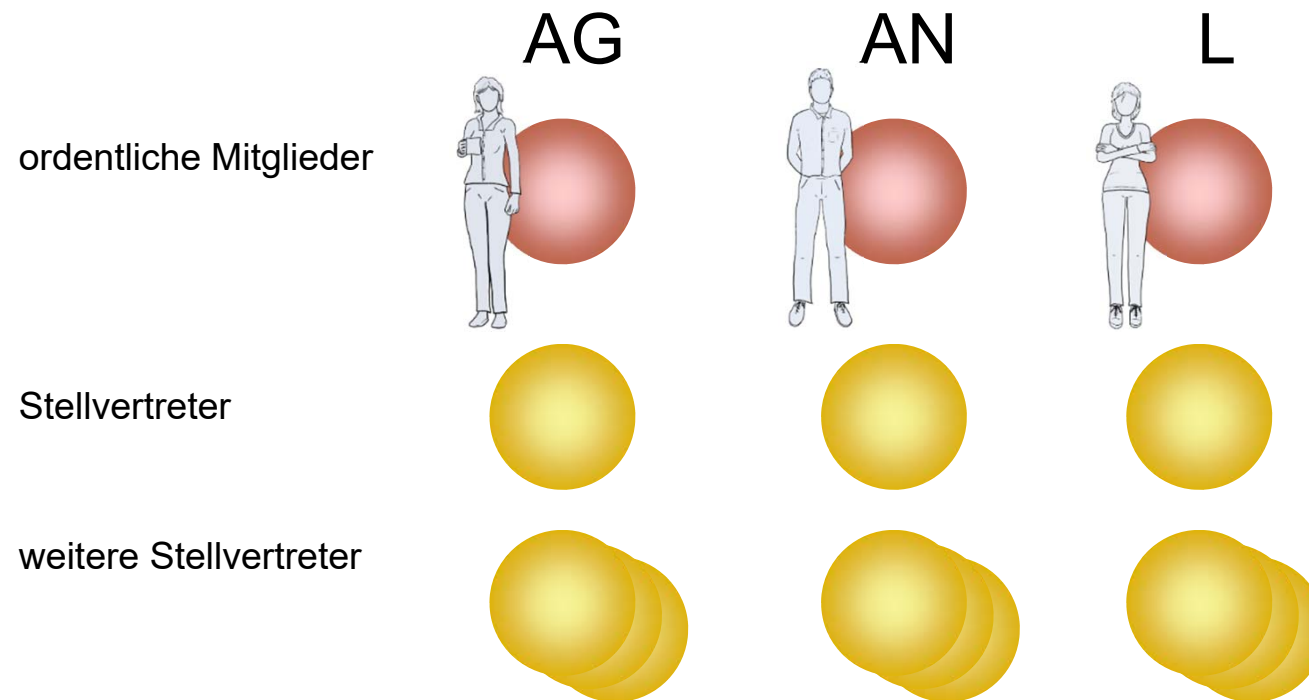






Wie die Prüfung die Ausbildung beeinflusst





Ordentlich besetzte Prüfungs- und Delegiertenausschüsse

- ▶ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aber mindestens drei Mitglieder, mitwirken.
- ▶ Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Beide sollten nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.



Besondere Regelungen

Befangenheit

- Befangenheit ist zu vermeiden
- Befangenheit ist vor der Prüfung mitzuteilen.
- Nur in besonderen Fällen dürfen Ausbildende und Ausbilder ihre eigenen Auszubildenden prüfen.



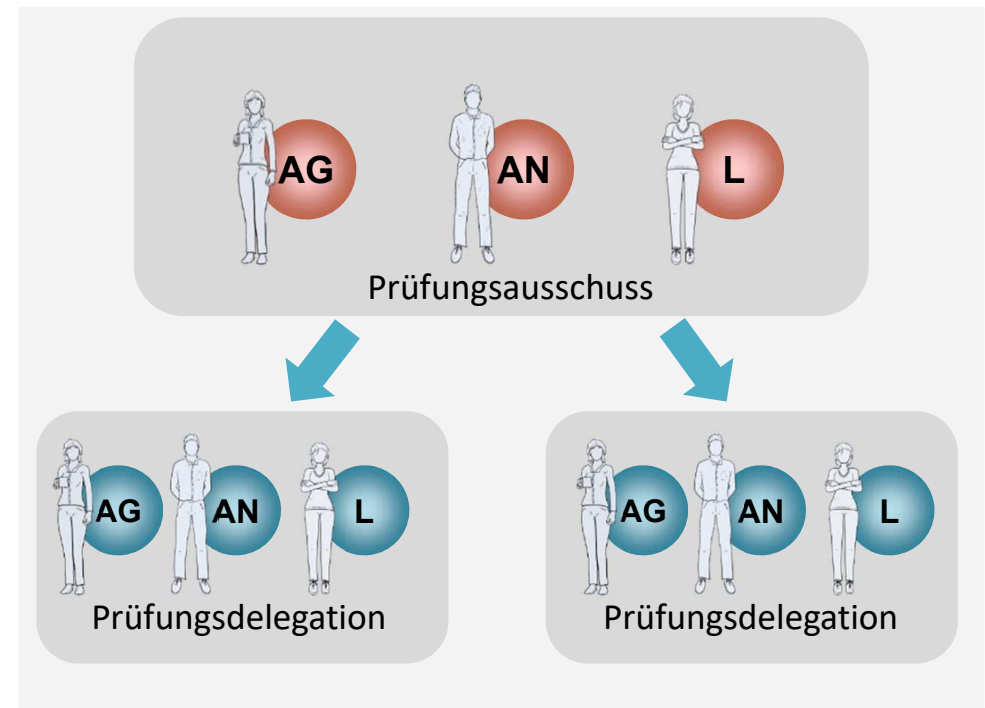
Gäste

- Prüfungen sind nicht öffentlich
- Weitere Personen können nur in Abstimmung mit Prüfungsausschuss und IHK zugelassen werden



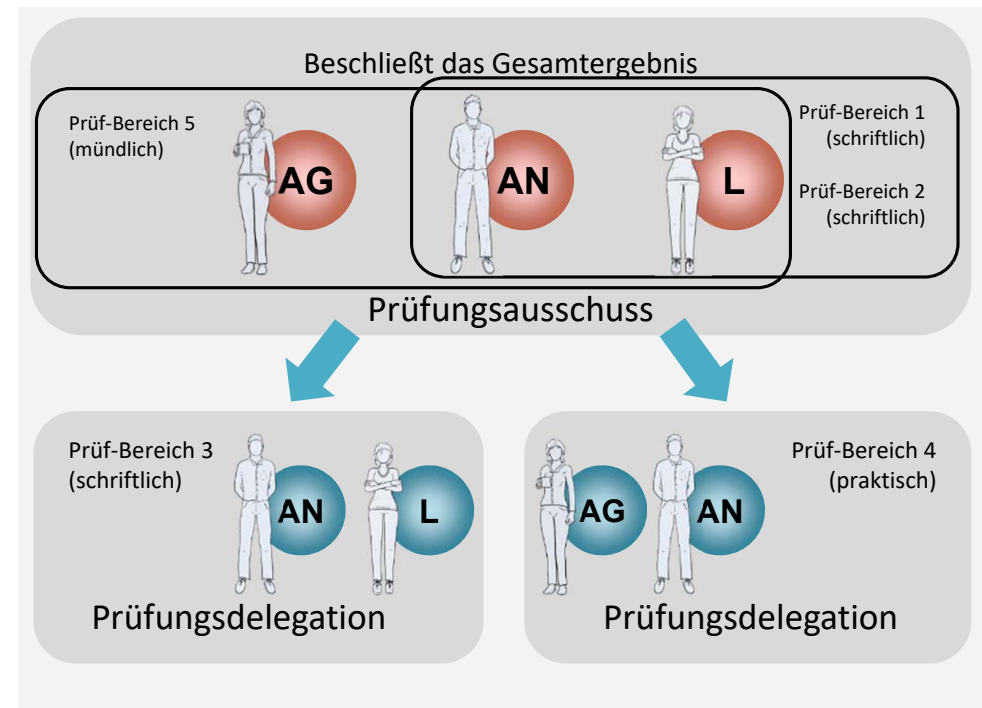
Prüfungsdelegationen

- Die IHK kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Prüfungsdelegationen beauftragen, einzelne Prüfungsleistungen abschließend zu bewerten.
- Prüfungsdelegationen bestehen (wie Prüfungsausschüsse) aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertretern.



Bewertung auf Prüfungsdelegationen aufteilen

- Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen kann an Delegierte übertragen werden.
- Die Regeln für die Besetzung der Delegierten sind vergleichbar mit Regeln zur Prüfungsausschussbesetzung



Anforderungen an Delegierte

- Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- oder Lehrervertreter
- Fachlich kompetent für einzelne Prüfungsleistung
- Muss nicht als Prüfer berufen sein
- Kann Mitglied des ordentlichen Prüfungsausschusses und anderer Prüfungsausschüsse sein



Praktische Aufgabe

Prüfstück

- Nur das Ergebnis wird bewertet.
- Ein Prüfer kann eine Gruppe von Prüflingen beaufsichtigen aber nicht bewerten.



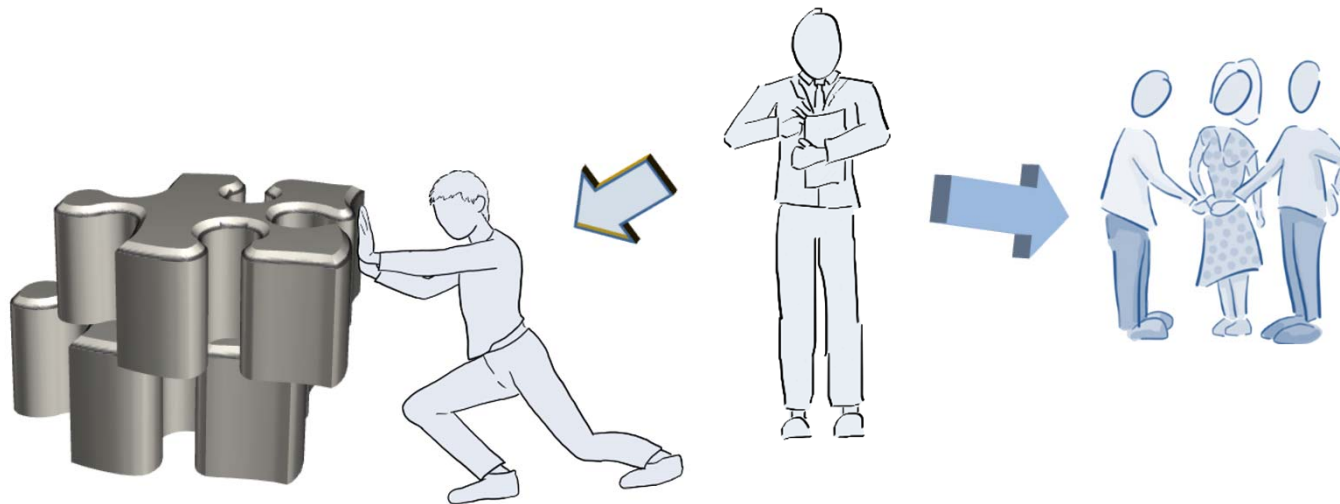
Arbeitsprobe

- Der Prozess und Ergebnisse fließen in die Bewertung ein.
- Mindestens zwei Prüfer müssen den Prozess beobachten und bewerten.

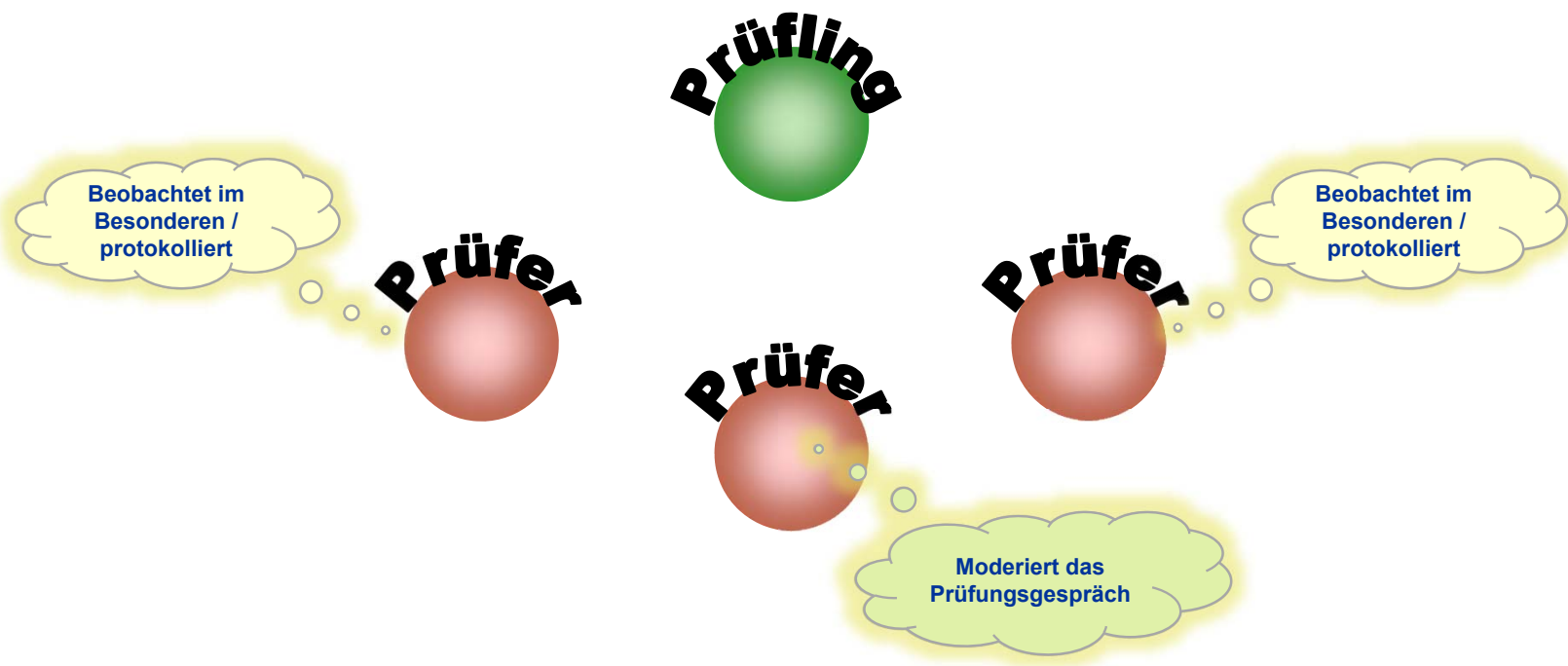


Gutachterliche Stellungnahme

- Der Prüfungsprozess wird von einem Sachverständigen begleitet.
- Der Sachverständige erstellt eine gutachterliche Stellungnahme für den Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet anhand der Unterlagen.



Mündlich

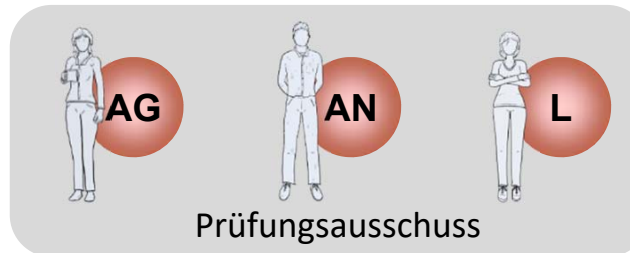


Beispiel Prüfungen mit Delegierten

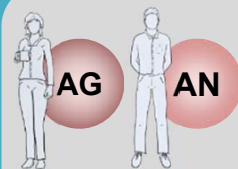
Prüf-Bereich 3
(schriftlich)



Prüfungsdelegation 1



Praktische Aufgaben



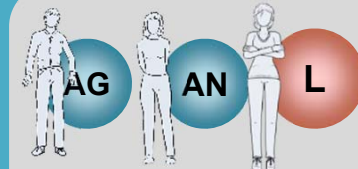
Prüfungsdelegation 2

Prüf-Bereich 4
praktisch
Station 1



Prüfungsdelegation 3

Prüf-Bereich 4
praktisch
Station 2



Prüfungsdelegation 4

Prüf-Bereich 4
mündlich
Station 3

Schriftliche Prüfung

- Kugelschreiber
- Taschenrechner (nicht programmiert) ohne Kommunikationsmöglichkeiten
- Tabellenbuch - teilweise
- Wörterbuch - teilweise
- Gesetzestexte, DIN-Normen, Sonstiges (nach Vorgabe der Aufgabenersteller)
- **Privates Konzeptpapier ist nicht zugelassen**



- Mobiltelefone müssen draußen bleiben (Vorschrift)
- Mobiltelefone werden fast immer mitgebracht (Praxis)

Vorgehensweise:

Mobiltelefon und alle nicht zwingend erforderlichen Gegenstände sind in der Tasche zu verstauen

Alle Taschen werden in einem Bereich des Raumes gelagert (außerhalb der Reichweite)



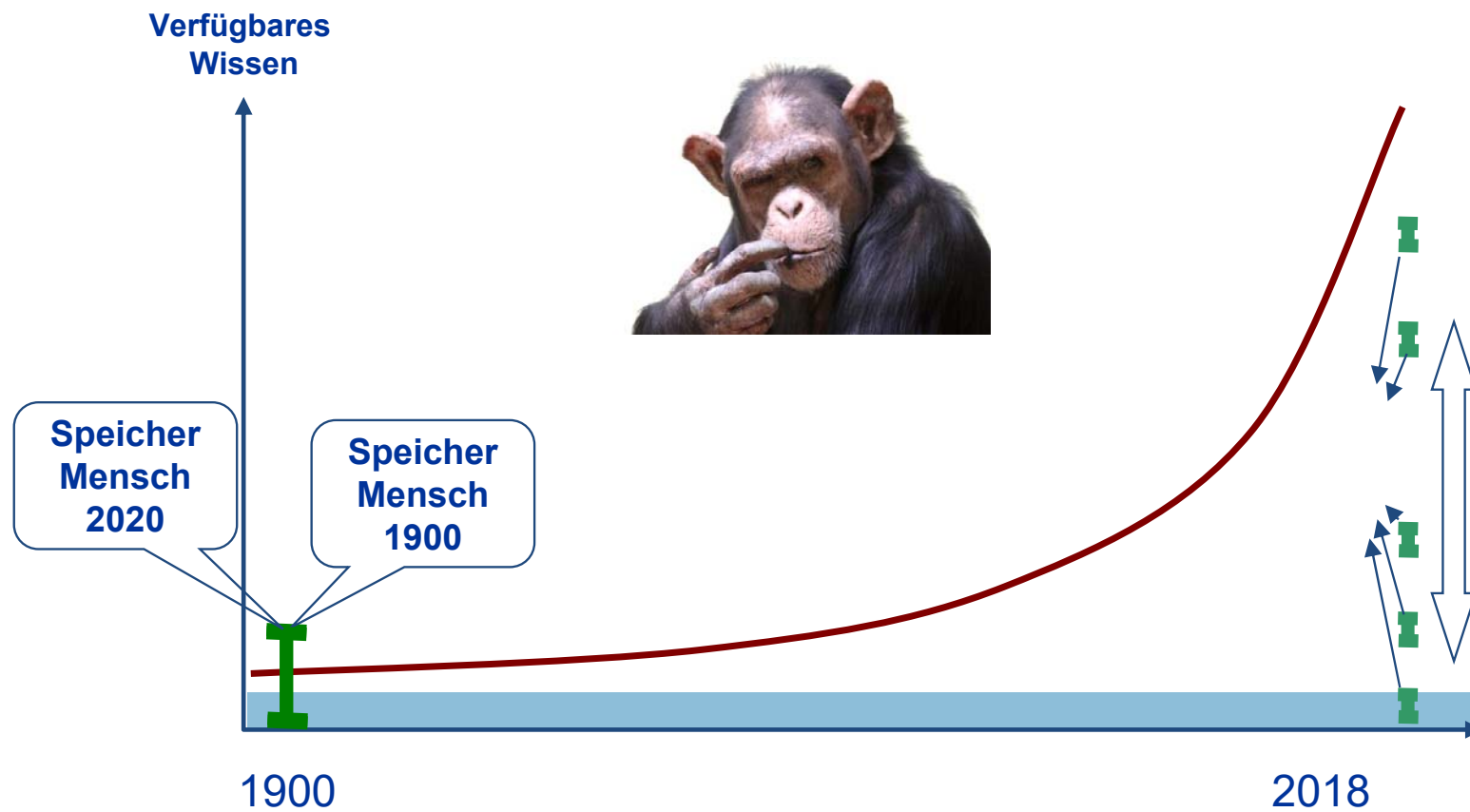
Bin zu spät – was ist zu tun?



- Störung des Prüfungsablaufes vermeiden
- Liegt ein wichtiger Grund vor?
- Zeitzugabe nur mit Begründung!
- Info-Austausch mit anderen Prüflingen vermeiden! (Pausen im Prüfungsraum)
- Verfahrensweise dokumentieren und durch Azubi bestätigen lassen!

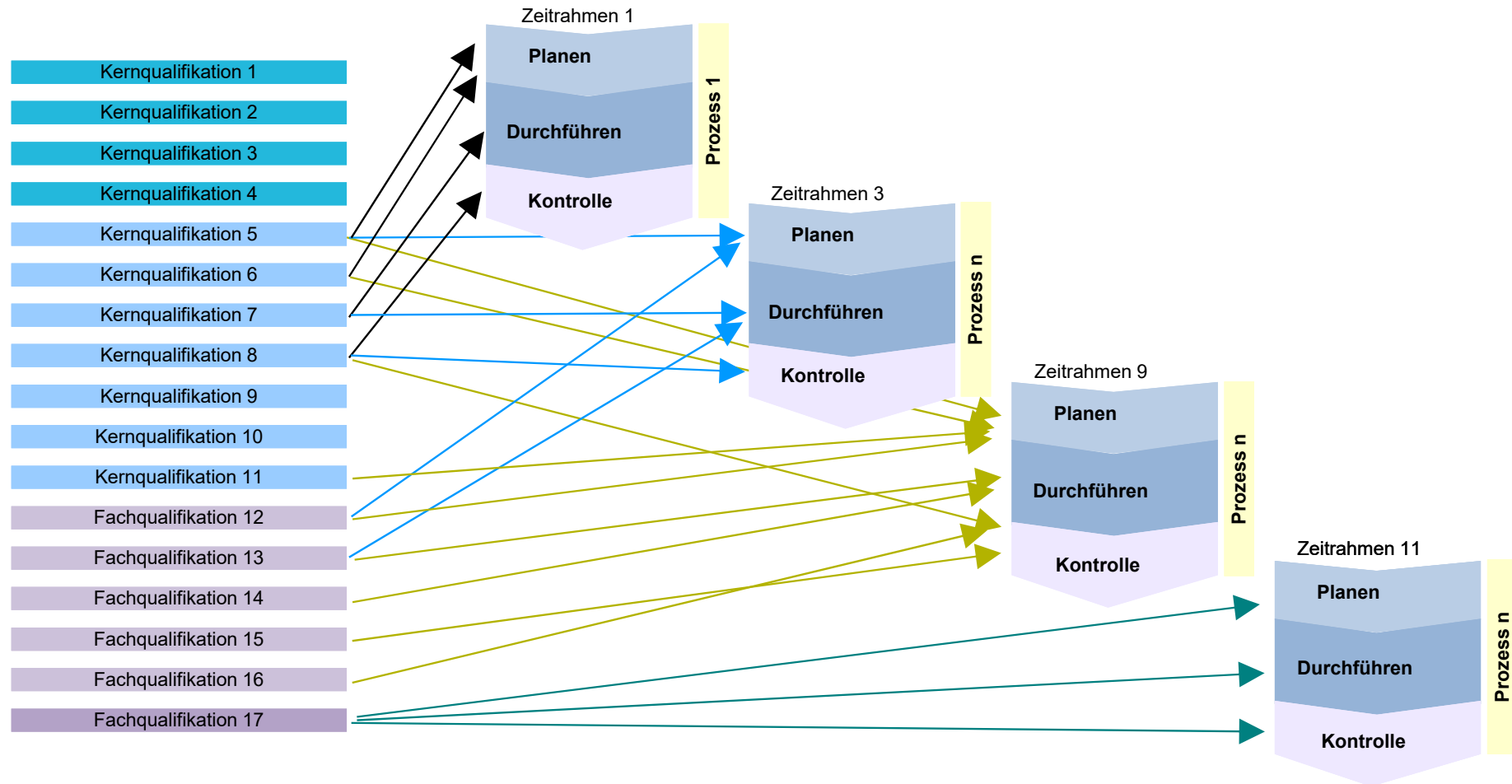


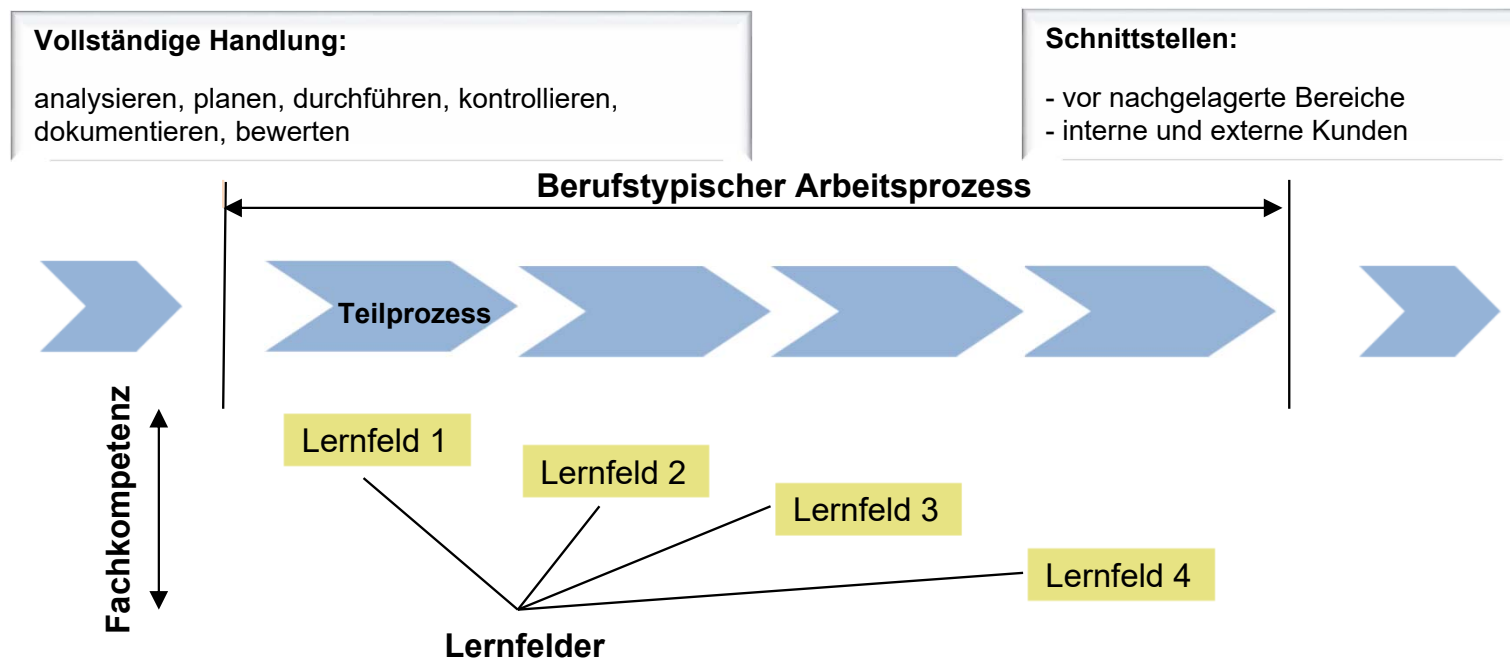
Wissen ist Macht!?



- ▶ geprüft wird vor allem selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren sowie die Fähigkeit Probleme und Fehler zu erkennen und darauf zu reagieren: Folgen abschätzen, Konsequenzen erkennen, Handlung planen
- ▶ Methodenkompetenz und soziale Kompetenzen des Prüflings werden berücksichtigt
- ▶ Prüfling soll zeigen, was zu tun ist, wie es zu tun ist und warum es zu tun ist





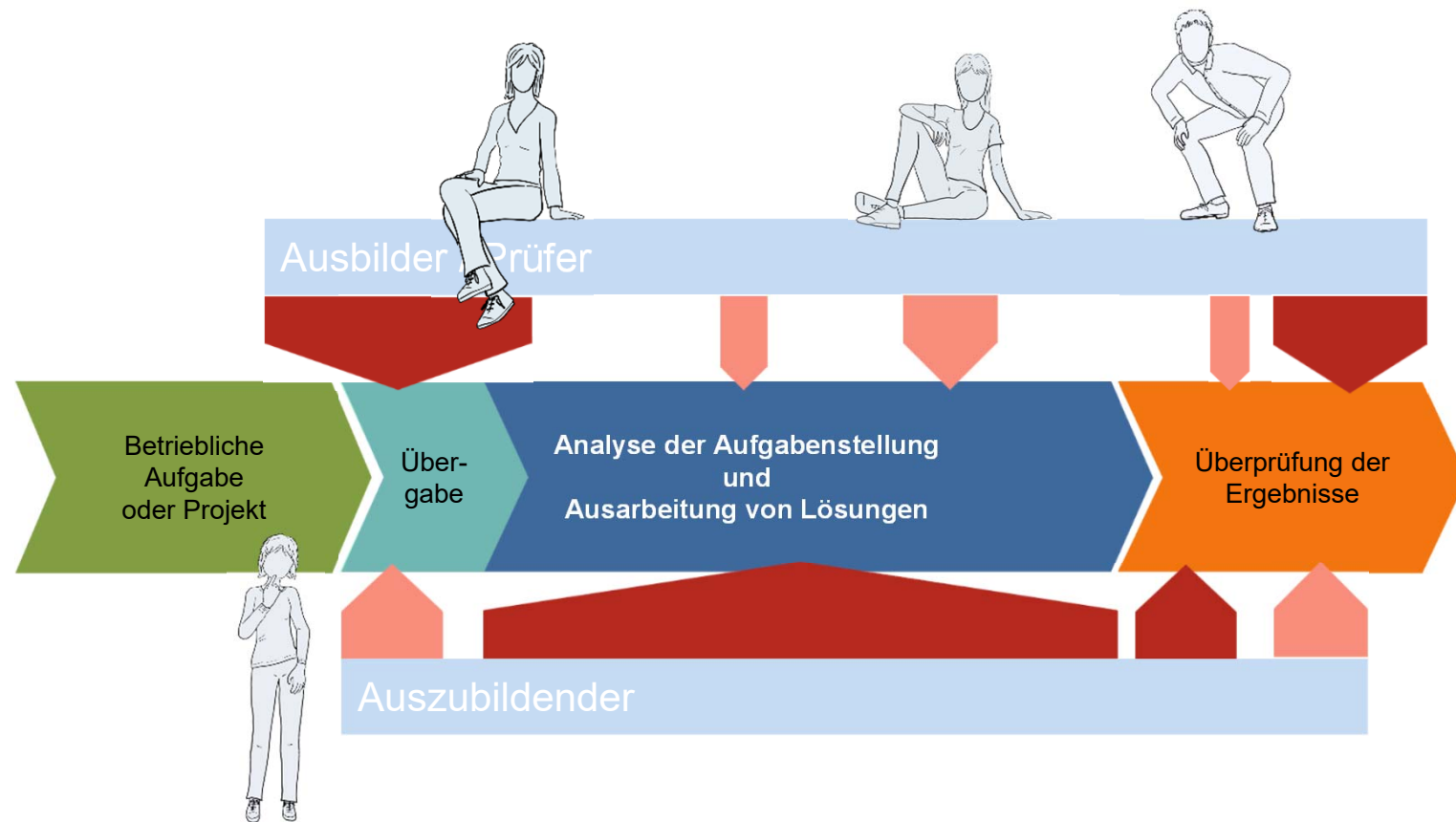


In die Lernfelder integrierte Kompetenzen:

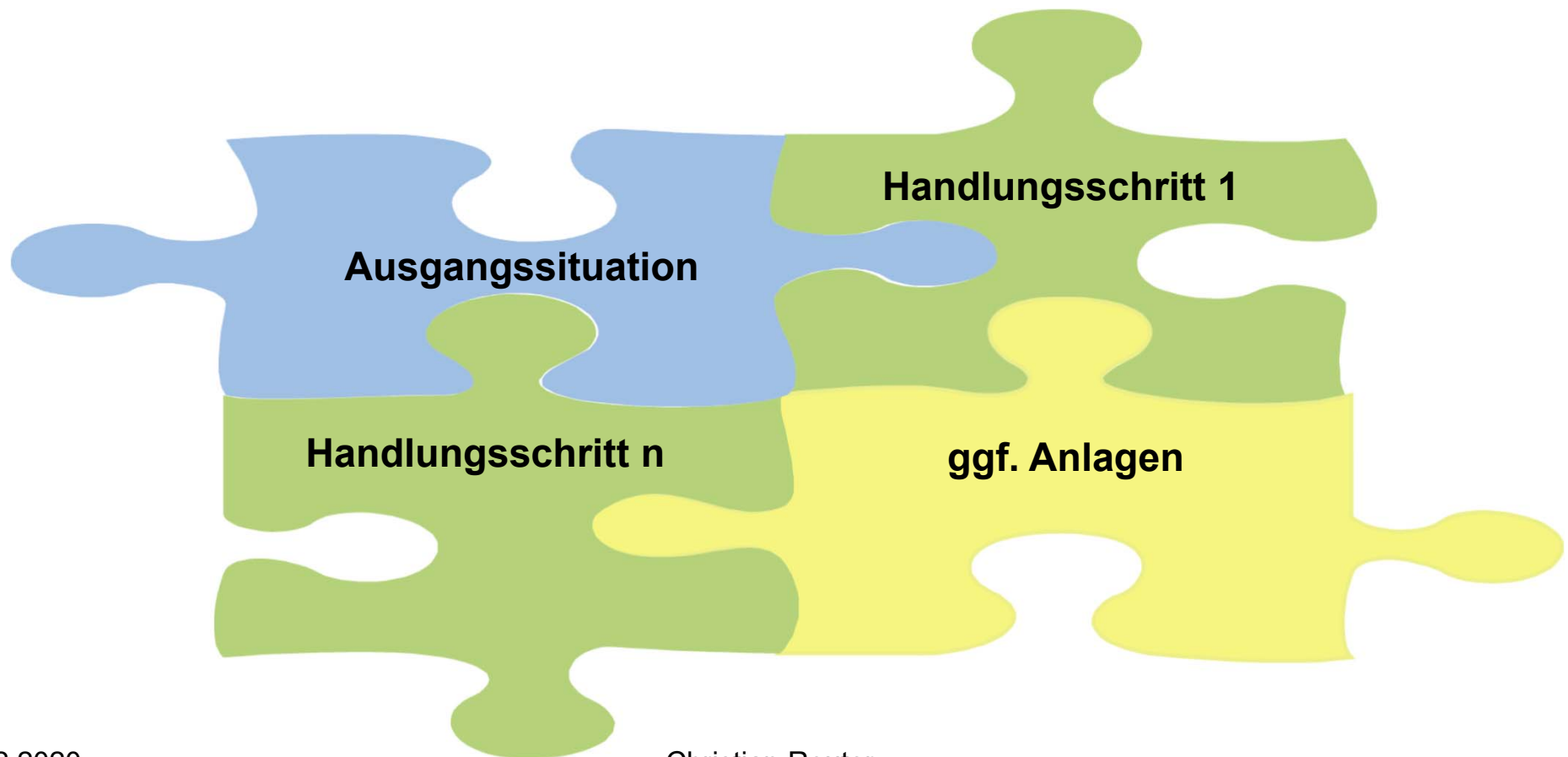
Jedes Lernfeld repräsentiert eine vollständige Handlung:

Analysieren, Planen, Durchführen, Kontrollieren, Dokumentieren

Jedes Lernfeld repräsentiert Fachwissen und einen **Arbeitsprozess**







Ausgangssituation (Rahmensituation)

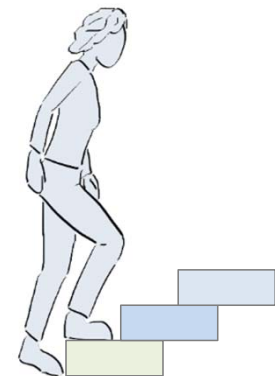
Überblick über die betrieblichen Rahmenbedingungen

Zielformulierung (Erwartungen an das Ergebnis)

Ziel der Aufgabenbearbeitung

Handlungsschritte (maximal 3 Teilaufgaben)

Mit der Vorgabe von Handlungsschritten werden die Erwartungen an die Aufgabenbearbeitung präzisiert



Ausgangssituation (Rahmensituation)

Hier erhält der Prüfling einen Überblick über die betrieblichen Rahmenbedingungen. In diesen Bereich werden Informationen eingepackt, die für die Aufgabenbearbeitung relevant sind. Es werden darüber hinaus auch bewusst Informationen eingebaut, die keine Verbindung zur Aufgabenbearbeitung haben. Der Prüfling soll selbstständig zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen unterscheiden.

Mögliche Inhalte:

Firma, Geschäftsfeld, Warenbereich, Aufgabenbereich, Firmenstruktur, Anzahl der Mitarbeiter, Verantwortungsbereich, Budget, Firmenziele, Schnittstellen, Umsatz, Umgebungsparameter...

Beispiel:

Sie sind Mitarbeiter der Textil Fachhandels GmbH, eines expandierenden Unternehmens mit integriertem Online-Handel...

... ein neuer Kunde wendetet sich an Sie... benötigt ein geeignetes Produkt...



Zielformulierung (Erwartungen an das Ergebnis)

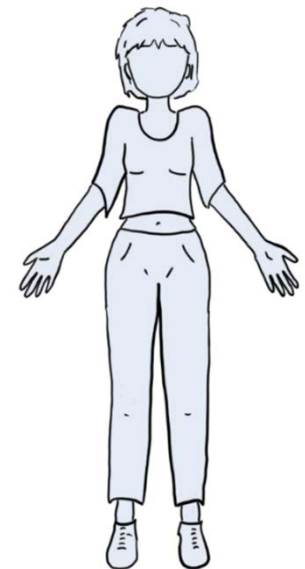
In diesen Bereich wird das Ziel der Aufgabenbearbeitung definiert. Bei der Zielformulierung ist darauf zu achten, dass der Prüfling im Rahmen der Aufgabenbearbeitung Analyseprozesse durchläuft, Lösungsalternativen entwickeln kann und diese bewertet werden sollen. Ergebnisse sollen begründbar sein. Handlungsschritte sollen aus der Bearbeitung abgeleitet werden können.

Beispiele:

Bitte beraten Sie...

Erarbeiten Sie ein Konzept zur...

Formulieren Sie einen Vorschlag für...



Handlungsschritte (maximal 3 Teilaufgaben/Bearbeitungshinweise, offen formuliert)

Mit der Vorgabe von Handlungsschritten werden die Erwartungen an die Aufgabenbearbeitung präzisiert. Mit Bearbeitungshinweisen soll die Tiefe der Aufgabenbearbeitung verdeutlicht werden.

Achtung: Wissensabfragen sind an dieser Stelle nicht zielführend!

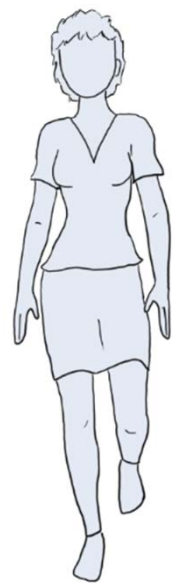
Eine Offene Formulierung erlaubt dem Prüfungsteilnehmer Handlungsprozesse darzustellen und zu begründen.

Beispiele:

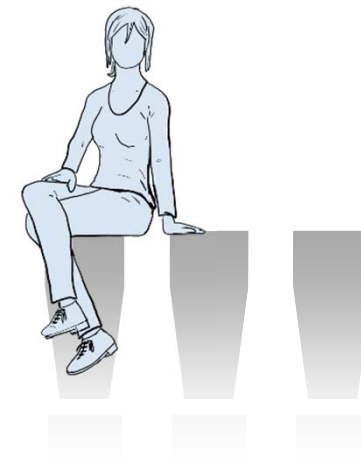
Machen Sie verschiedene Vorschläge für...

Entwickeln Sie Alternativen für...

Bitte erläutern Sie uns Ihre Vorgehensweise unter Berücksichtigung...



- Organisatorische Maßnahmen
- Rollen- und Arbeitsverteilung im Prüfungsausschuss
- Aufgaben-, Protokoll- und Bewertungsvorlagen
- Unterlagen für den Prüfling

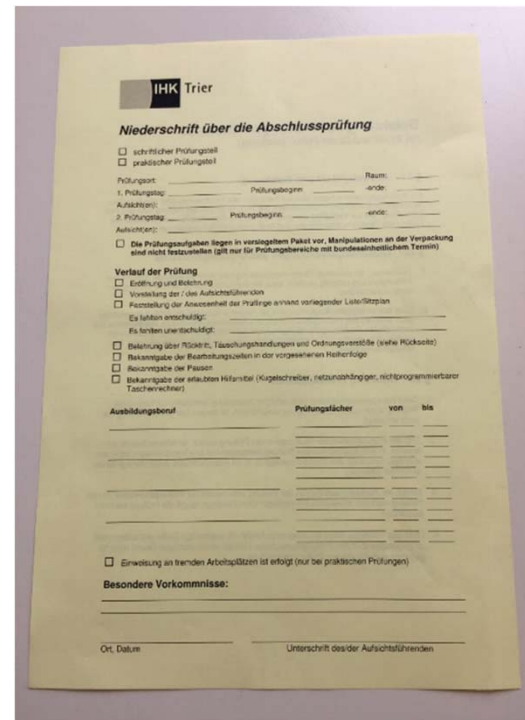


- *Aufruf des Prüfungsteilnehmers*
- Vorstellen der Prüfer
- Beschlussfähigkeit feststellen
- Belehrung (Ausweispflicht, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Handyverbot, Rücktritt)
- Bekanntgabe von Prüfungszeiten
- Bekanntgabe der Hilfsmittel
- Einweisung in fremden Arbeitsplatz
- Besondere Vorkommnisse dokumentieren
- Bei der Bewertung Lösungsvorschläge beachten
- Dokumentation (Protokoll, Niederschrift)



Dokumentation der Prüfung

- Anwesenheit
 - Zeiten
 - Checkliste zur Eröffnung
- Rückseite:
- Belehrung
 - Ausweispflicht
 - Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
 - Rücktritt, Nichtteilnahme



IHK Trier
Niederschrift über die Abschlussprüfung

☐ schriftlicher Prüfungsteil
☐ praktischer Prüfungsteil

Prüfungsort: _____ Raum: _____
1. Prüfungstag: _____ Prüfungsbeginn: _____ Ende: _____
Aufsicht: _____
2. Prüfungstag: _____ Prüfungsbeginn: _____ Ende: _____
Aufsicht: _____

☐ Die Prüfungsaufgaben liegen in versiegelter Packung vor. Manipulationen an der Verpackung sind nicht zulässig (es gilt nur für Prüfungsbereiche mit bundeseinheitlichem Termin)

Verlauf der Prüfung

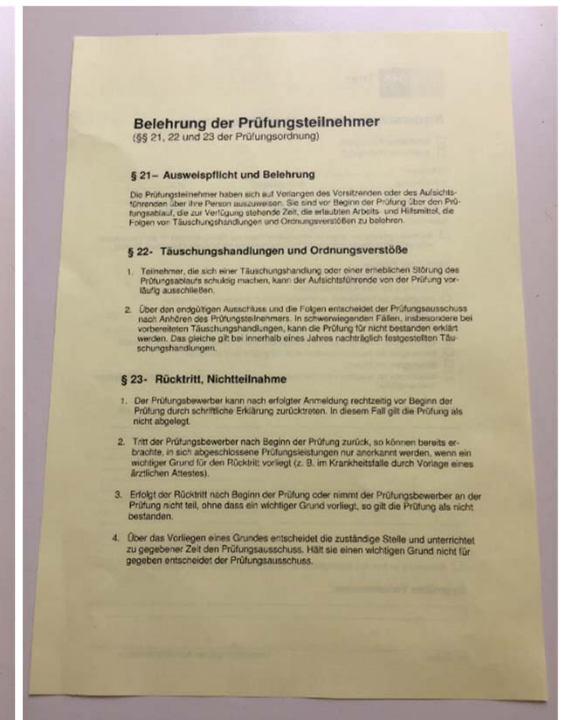
☐ Einleitung und Belehrung
☐ Vorstellung der / der Aufsichtführenden
☐ Feststellung der Anwesenheit der Prüflinge anhand vorliegender Liste/Sitzplan
Es fehlen unentschuldig:
☐ Belehrung über Rücktritt, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße (siehe Rückseite)
☐ Bekanntgabe über Bearbeitungszeiten in der vorgesehenen Reihenfolge
☐ Bekanntgabe der Pausen
☐ Bekanntgabe der erlaubten Hilfsmittel (Kugelschreiber, netz unabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner)

Ausbildungsberuf	Prüfungsfächer	von	bis
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

☐ Erweisung an fremden Arbeitsplätzen ist erfolgt (nur bei praktischen Prüfungen)

Besondere Vorkommnisse:

Ort, Datum: _____ Unterschrift des der Aufsichtführenden: _____



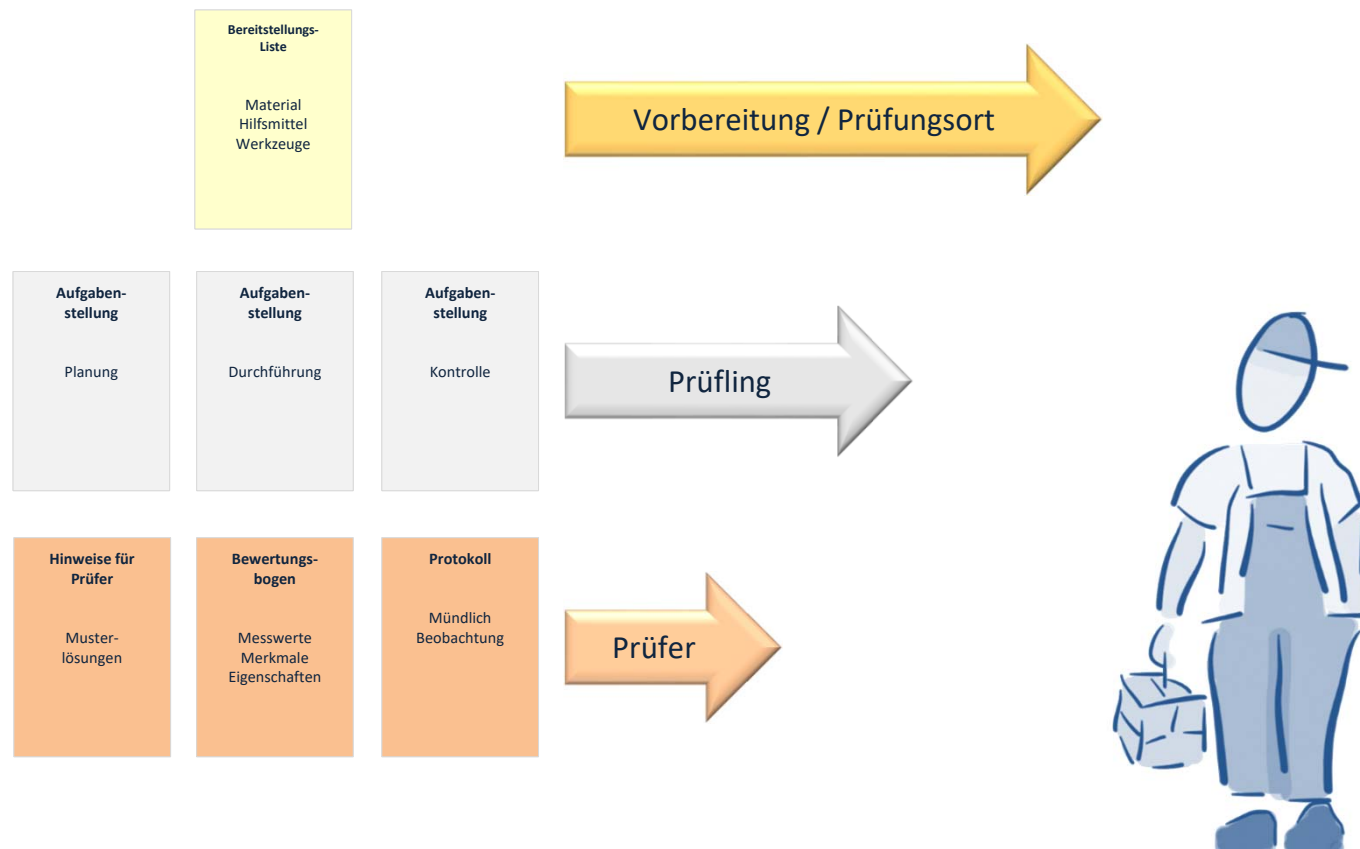
Belehrung der Prüfungsteilnehmer
(§§ 21, 22 und 23 der Prüfungsordnung)

§ 21- Ausweispflicht und Belehrung
Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 22- Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
1. Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorzeitig ausschließen.
2. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 23- Rücktritt, Nichtteilnahme
1. Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
4. Über das Vorliegen eines Grundes entscheidet die zuständige Stelle und unterrichtet zu gegebener Zeit den Prüfungsausschuss. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben entscheidet der Prüfungsausschuss.

Aufbau einer praktischen Aufgabe



Aufgabenstellung

Planung

- Beschreibung der Ausgangslage Anlagen (Text und Pläne)
- Aufgabenstellung:
 - Material / Werkzeuge
 - Arbeitsschritte
 - Vorschriften einhalten
 - Einsatz von Maschinen
 - Sicherheit
 - Berechnungen



Aufgabenstellung

Durchführung

- Aufgabenbeschreibung
- Praxisbezogene Auftragsunterlagen:
 - Texte
 - Pläne
 - Zeichnungen
 - Rezepte



Selbstkontrolle

Prüfling



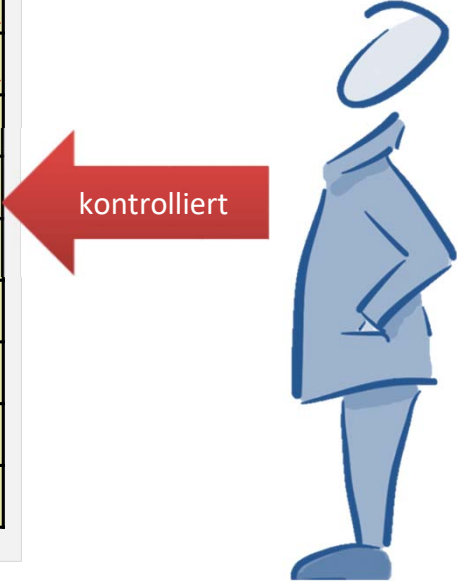
Aufgaben-stellung

Selbstkontrolle

• Messungen	XXX	18,5	✓
	XXX	6,3	✗
	XXX	15	✓
• Prüfkriterien	XXX	✓	✓
	XXX	✗	✓
	XXX	✓	✗
• Funktion	XXX	✓	✓
	XXX	✓	✓
	XXX	✗	✗
	Punkte		

bearbeitet

Prüfer



kontrolliert

Hinweise für Prüfer

Musterlösungen

Vergleichbare Lösungen sind
entsprechend zu bewerten.

Bewertungsbogen

Maße / Werte (Ja/Nein)

Merkmale (Ja/Nein)

Subjektive Kriterien (0 bis 10 Punkte)

Protokoll

Mündlich Beobachtung

Protokolle und Bewertung

Prüfling einweisen

Die Präsentation

- Keine Unterbrechungen
- Keine Fragen
- Keine Kommentare
- Zeit begrenzen (5-15Min)

Gesamtzeit beachten



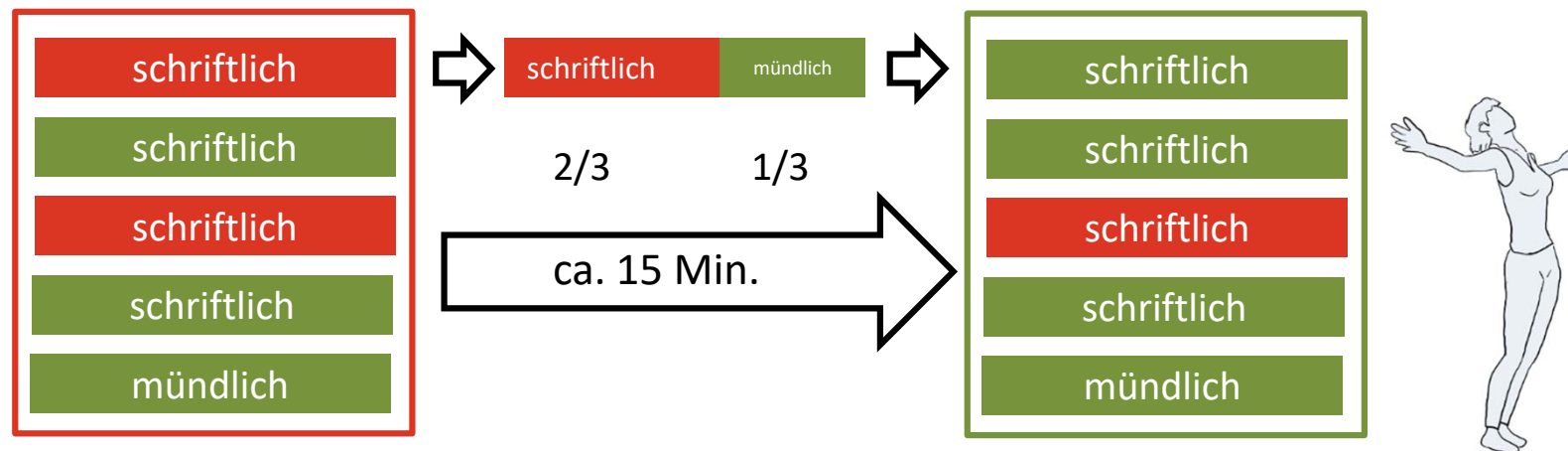
Gesprächsphasen / Mündlich

- Gesprächscharakter beachten
- Bezug zur Aufgabe
- Keine Diskussionen
- Keine persönlichen Kommentare

Auf Antrag eines Prüflings kann eine schriftlich abgelegte Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies den Ausschlag zum Bestehen der Gesamtprüfung geben kann (die jeweilige Ausbildungsordnung ist zu beachten).

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist kein eigenständiger Prüfungsbereich.

Die Inhalte des jeweiligen nicht bestandenen Prüfungsbereiches sind Ausgangspunkt für diese Prüfung



Ganzheitliche Kompetenzen

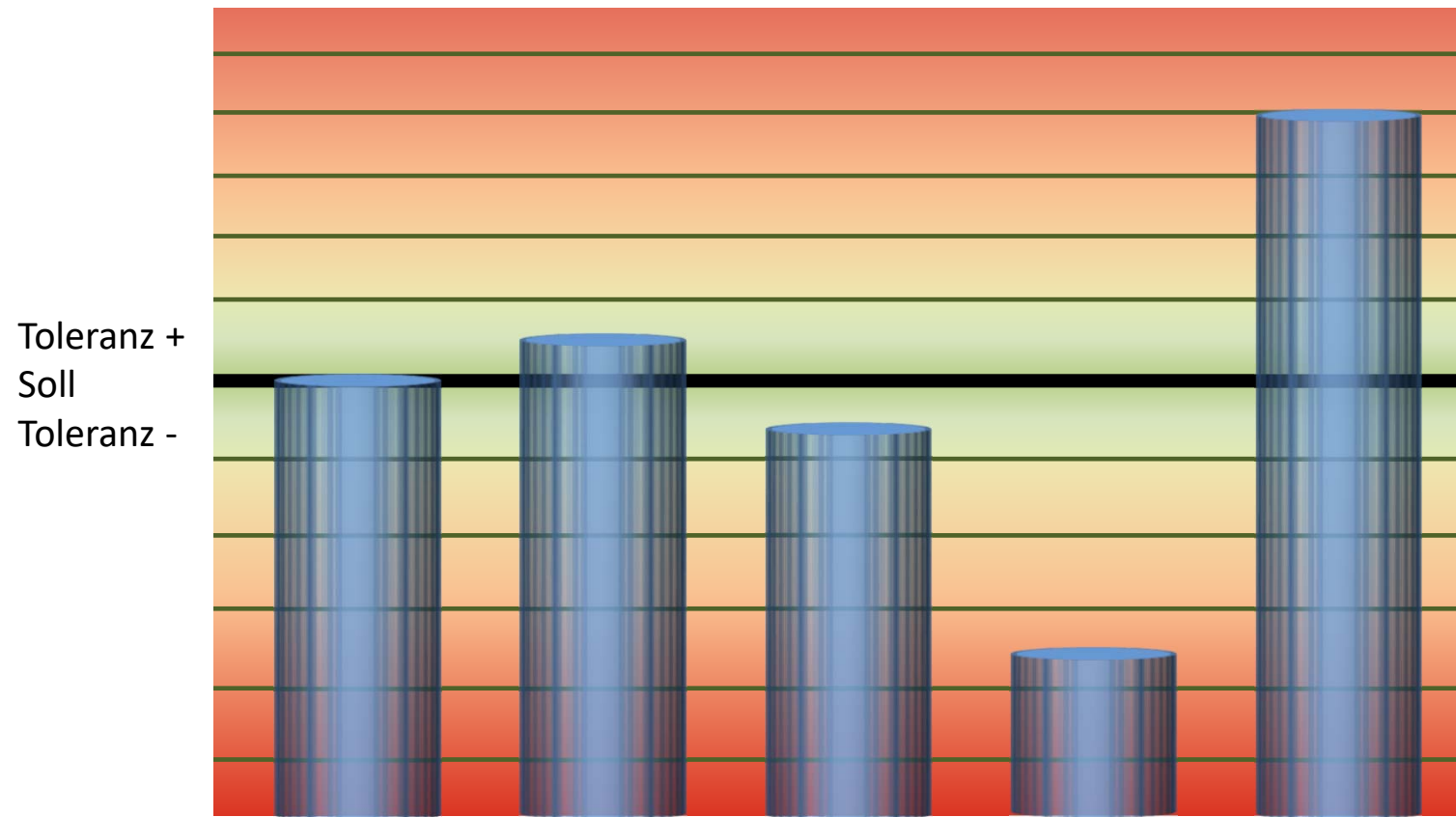
- Beschreiben Sie...
- Erklären Sie...
- Erläutern Sie...
- Begründen Sie...
- Als Kunde...
- Beurteilen Sie...
- Welche Auswirkungen...
- ...



Wissen

- Benennen Sie...
- Was ist...
- Geben Sie an...
- Was bedeutet...
- Welche... ist...
- Bestimmen Sie...
- Wie viel...
- ...

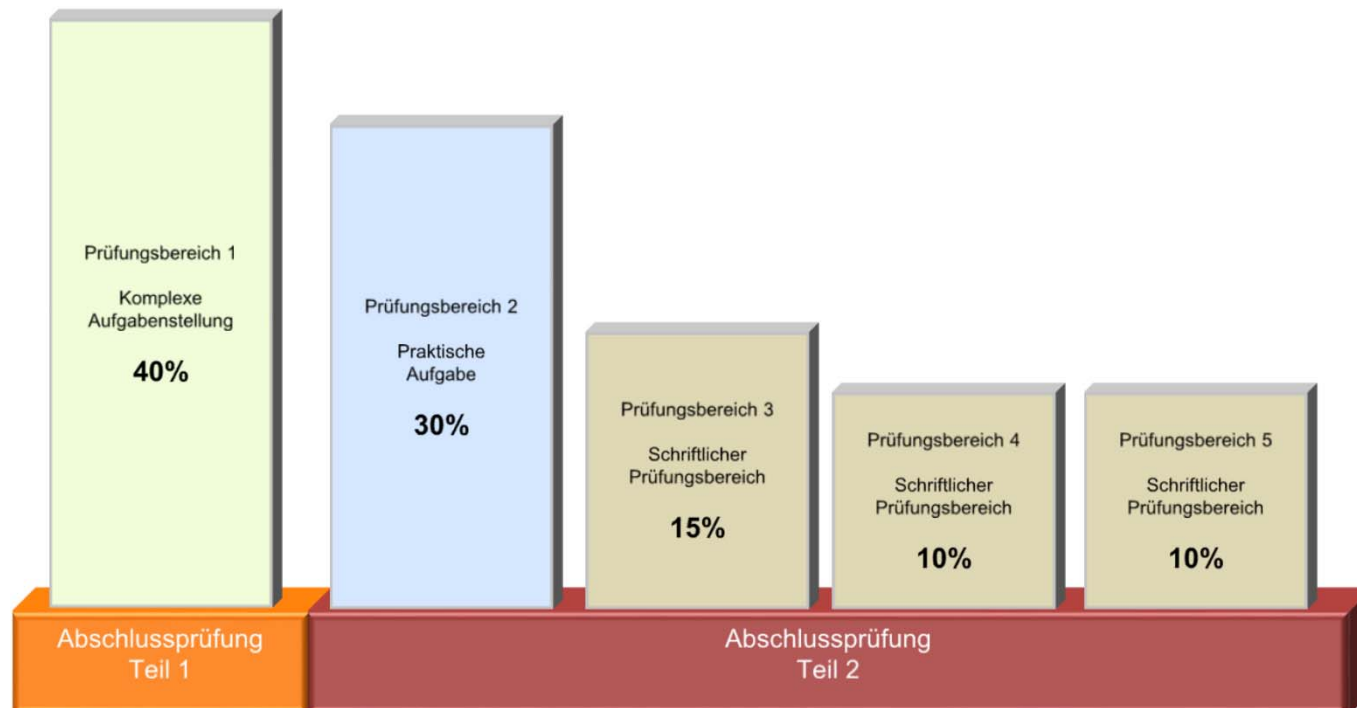
Punkte	Note	Beschreibung
100 - 92	1	Eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung
91 – 81	2	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 – 67	3	Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66 – 50	4	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 – 30	5	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die Grundkenntnisse erkennen lässt
0 – 29	6	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, mit lückenhaften Grundkenntnissen



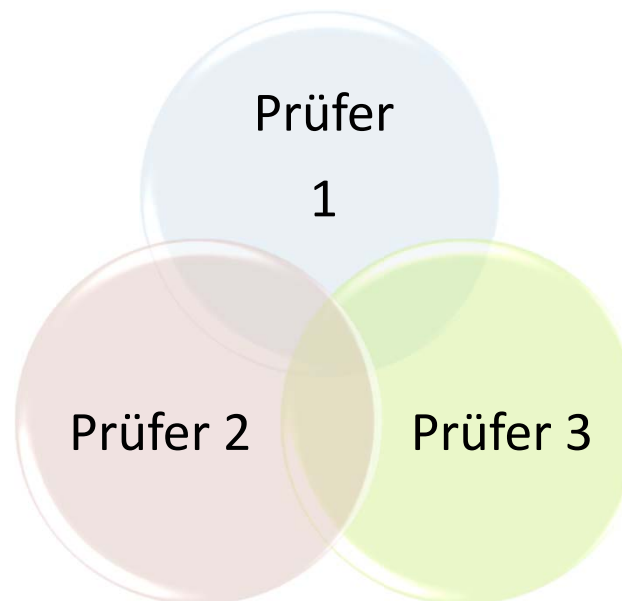
Gewichtung der Prüfungsbereiche

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird auf Grundlage einer (in der Ausbildungsverordnung) festgelegten Gewichtung einzelner Prüfungsbereiche berechnet.

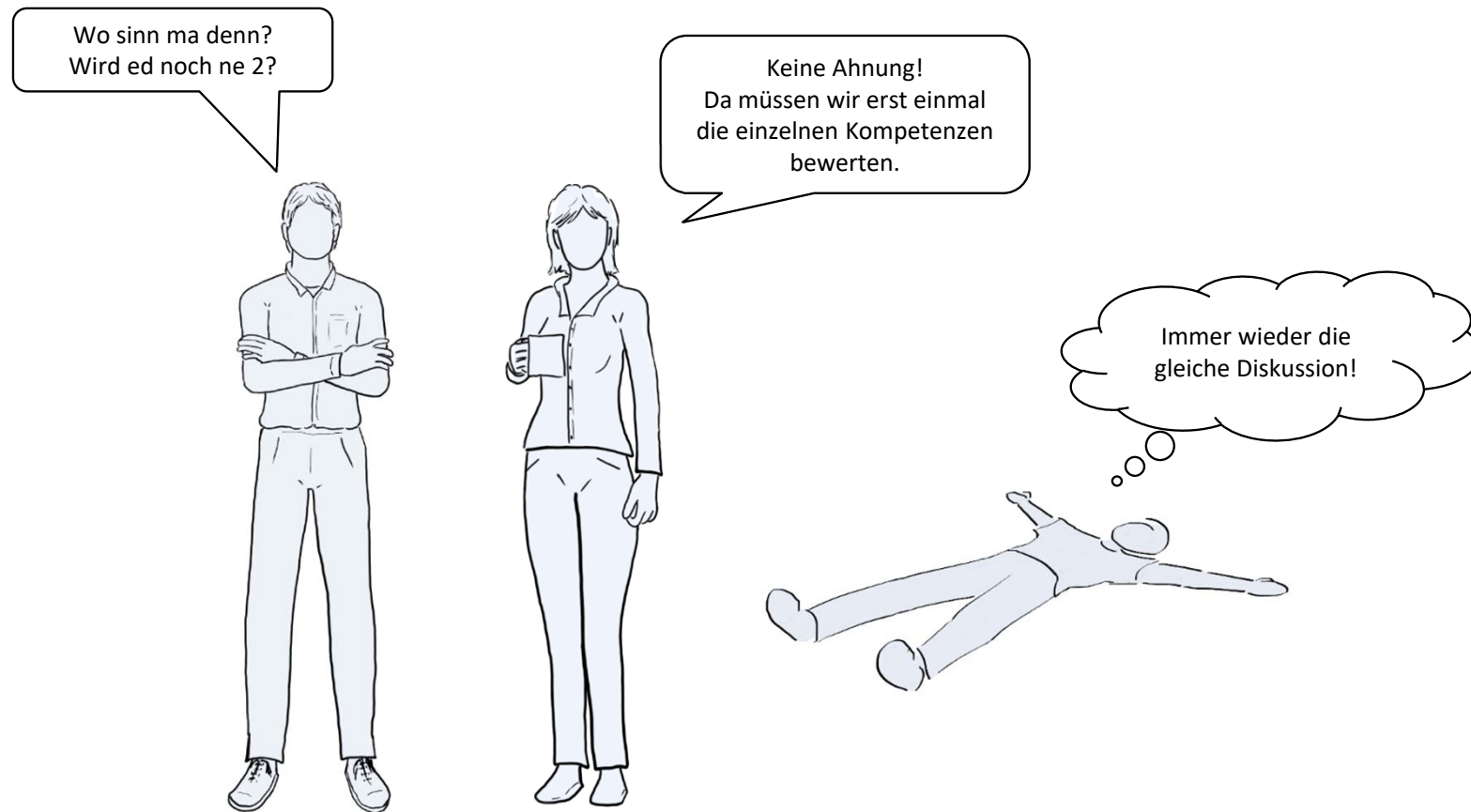
Beispiel:



Jeder Prüfer bildet sich sein eigenes Urteil über die Prüfungsleistungen. Bei Abweichungen von mehr als 10 von 100 Punkten im Ergebnis muss der Ausschussvorsitzende eine Entscheidung herbeiführen.



Das Ergebnis wird auf der Niederschrift dokumentiert



► Die Bestehensregelungen der jeweiligen Verordnung sind zu beachten

Teil 7
Gemeinsame Bestehensregelungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestehensregelung
Die in der Verordnung genannten Ausbildungsberufe gelten jeweils die in den Absätzen aufgeführten Bestehensregelungen.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.

Die Ermittlung des Ergebnisses von Teil 2 der Abschlussprüfung sind die Bereiche Arbeitsauftrag mit 50 Prozent, die Prüfungsbereiche Auftrags- und Fertigungstechnik mit je 20 Prozent und der Prüfungsbereich Sozialkunde mit 10 Prozent zu gewichten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis nach Absatz 2 sowie das Ergebnis der Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, sowie Wirtschafts- und Sozialkunde mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche nach Absatz 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich nach Absatz 2 keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

Die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften ...

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach haben die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

(7) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der praktischen Prüfung hat das Prüfungsfach Auftragsbearbeitung und Büroorganisation das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsfach Informationsverarbeitung. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben schriftliche und praktische Prüfung das gleiche Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung sowie in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Beispiel
Neu

Beispiel
Industriemechaniker/in

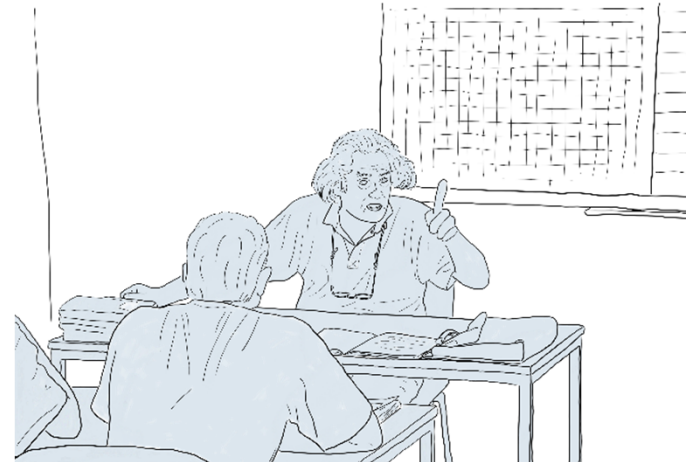
Die Einzelbewertungen der Prüfung müssen jederzeit nachvollziehbar sein.

Was ist zu dokumentieren:

- Die Ergebnisse
- Der grobe Verlauf der Prüfung
- Kommentare zu Einzelbewertungen

Hilfsmittel:

- Bewertungsbogen
- Niederschrift

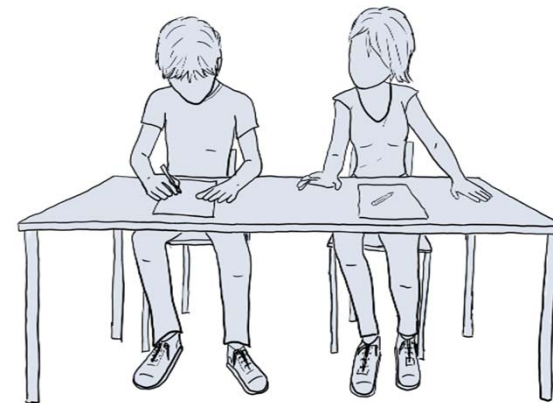


**Persönliche Notizen sollen
mindestens bis zwei Monate nach
der Prüfung aufbewahrt werden!**

- Eine Feststellung der Identität muss möglich sein
- Besondere Vorschriften von Prüfungsorten müssen beachtet werden:
 - Küche – Hygienevorschriften
 - Werkstatt – Sicherheitsvorschriften
 - ...
- Angemessene Kleidung



- Technische Möglichkeiten beachten (Smartphone...)
- Verwarnen – Hilfsmittel zur Täuschung einziehen
- Ansprechpartner der IHK informieren
- Der Prüfungsausschuss entscheidet



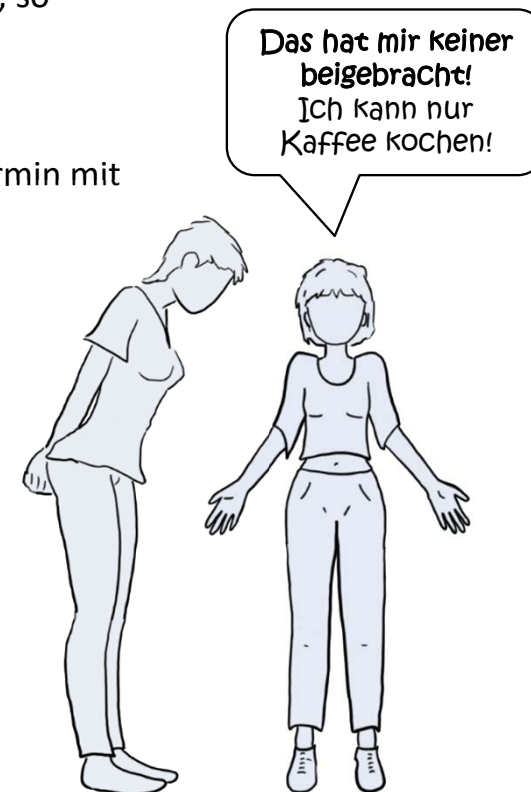
- Handys ausschalten (stummschalten)
- Keine Privatgespräche unter Prüfern
- Prüfungsraum nicht verlassen
- Keine persönlichen Kommentare
- Keine Abwerbung von Prüflingen in der Prüfung
- Dem Prüfling ist Aufmerksamkeit zu schenken
- Neutrales Verhalten



Sollte ein Gespräch mit dem Prüfling ergeben, dass Mängel in der Ausbildung zum schlechten Prüfungsergebnis geführt haben, so ändert dies nichts an der Benotung.

Durch einen Beratungsauftrag erhält der zuständige Ausbildungsberater aber die Information und kann einen Termin mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbaren.

Beratungsauftrag Für die IHK-Ausbildungsberater



Beispiel: Mündlich Ergänzungsprüfung



Niederschrift

Kenntnisprüfung

	Pkt	Fakt. MEpr	Erg.1	Div	Erg.2	Fakt.	Erg. 3
Prüfbereich 1	43	x2= 86	+ 67	= 153	:3 = 51	x40=	2040
Prüfbereich 2	51	x2=	+	=	:3 = 51	x20=	1020
Prüfbereich 3	33	x2=	+	=	:3 = 33	x20=	660
Prüfbereich 4	72	x2=	+	=	:3 = 72	x20=	1440
Summe						5160 :100=	52

X2

Ergebnis der
mündlichen Erg.
Prüfung /
Fließt mit 1/3 ein

Neues gerundetes
Ergebnis mit MEpr



Beispiel: Im Prüfbereich 1 werden 50 Punkte benötigt.

Niederschrift

Kennntnisprüfung	Pkt	Fakt.	MEpr	Erg.1	Div	Erg.2	Fakt.	Erg. 3	
Prüfbereich 1	49	x2=	98	+	=	150	:3	=	50
Prüfbereich 2	51	x2=		+	=		:3	=	51
Prüfbereich 3	33	x2=		+	=		:3	=	33
Prüfbereich 4	72	x2=		+	=		:3	=	72

x40= 2000
x20= 1020
x20= 660
x20= 1440

$= 2 \times 49 = 98$

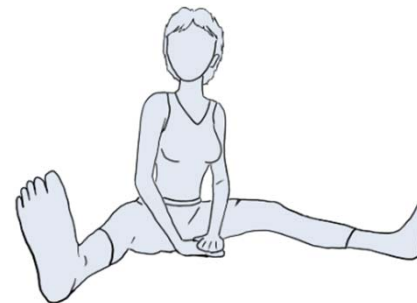
$\text{Erg.1} = 50 \times 3 = 150$

Mindestpunktzahl = 50

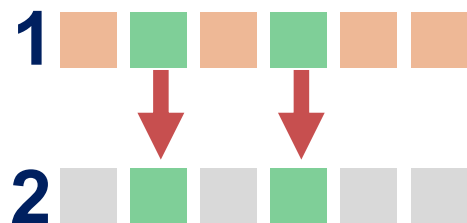


$$\text{min. Mdl} = \text{Erg.1} - \text{Pkt} \times 2 = 150 - 98 = 52$$

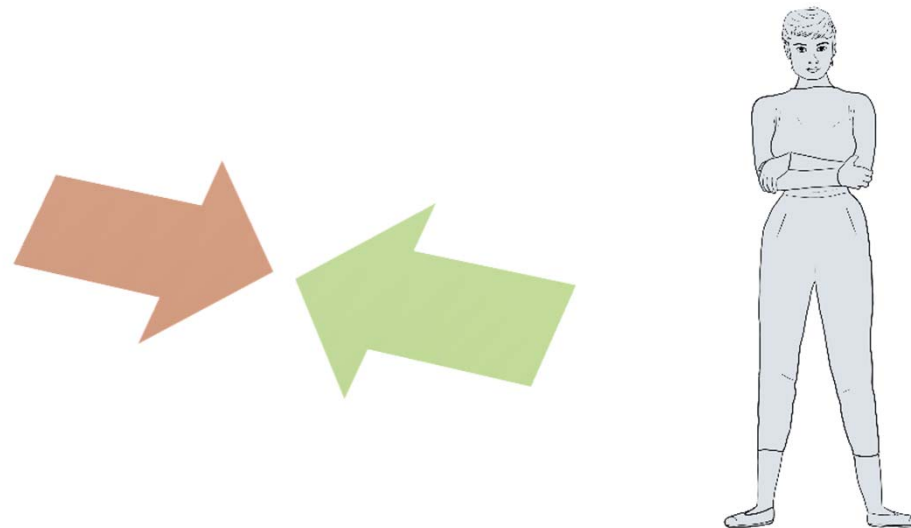
- ▶ Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- ▶ Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens zum nächsten Termin (im Regelfall in einem halben Jahr) möglich.
- ▶ Bestandene, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche müssen auf Wunsch des Prüflings angerechnet werden.
- ▶ Befreite Prüfungsbereiche können freiwillig wiederholt werden. Es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.
- ▶ Die Anrechnungsdauer beträgt maximal zwei Jahre.



- ▶ Umschüler können von bereits abgelegten, vergleichbaren Prüfungsbestandteilen befreit werden, sofern diese nicht älter als **10 Jahre** sind.
- ▶ Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann innerhalb von **2 Jahren** generell von selbstständigen Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichender Leistung befreit werden.



- Führt zu einem Verwaltungsakt
- Kann durch Vorgespräch oder Akteneinsicht vermieden werden
- Der Prüfling hat Erfolg bei Formfehlern



Das Zeugnis



- Die Zeugnisse beinhalten mehr Informationen und werden transparenter.
- Die Zeugnisse sollen auch ohne Niederschrift nachvollziehbar sein.
- Der Rechenweg soll möglichst genau und einheitlich sein.
- Auf dem Zeugnis ausgewiesene Ergebnisse sollen ohne Runden zum Gesamtergebnis führen.



Beispiel



IHK Trier

Prüfungszeugnis

nach § 37 Berufsbildungsgesetz

Moritz Mustermann
geboren am 20. Januar 1978 in Musterstadt * hat die Abschlussprüfung
in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Anlagenmechaniker

mit dem **Gesamtergebnis ausreichend (50 Punkte)** bestanden.

Teil der Abschlussprüfung	Note	Punkte
Teil 1 der Abschlussprüfung Komplexe Arbeitsaufgabe	ausreichend	50
Teil 2 der Abschlussprüfung Betrieblicher Auftrag/Praktische Aufgabe **	ausreichend	50
Auftrags- und Funktionsanalyse	ausreichend	50
Fertigungstechnik	ausreichend	50
Wirtschafts- und Sozialkunde	ausreichend	50

Von der Berufsschule erteilte Note: gut (2,1)

Musterstadt, 21. Mai 2009

 **Hauptgeschäftsführer**

Präsident

IHK Trier

Erläuterung zum Prüfungszeugnis

Moritz Mustermann
geboren am 20. Januar 1978 in Musterstadt *

Anlagenmechaniker
Einsatzgebiet Anlagenbau

Folgende Gewichtungen der Prüfungsbereiche lassen sich aus der
Ausbildungsordnung ableiten:

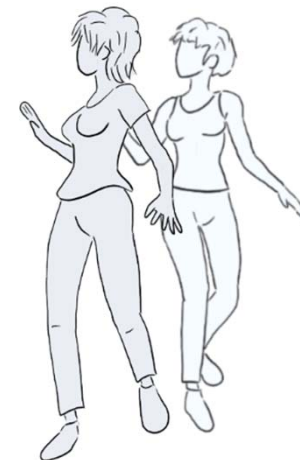
Teil 1 der Abschlussprüfung Komplexe Arbeitsaufgabe	40 Prozent
Teil 2 der Abschlussprüfung Betrieblicher Auftrag/Praktische Aufgabe **	30 Prozent
Auftrags- und Funktionsanalyse	12 Prozent
Fertigungstechnik	12 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	6 Prozent

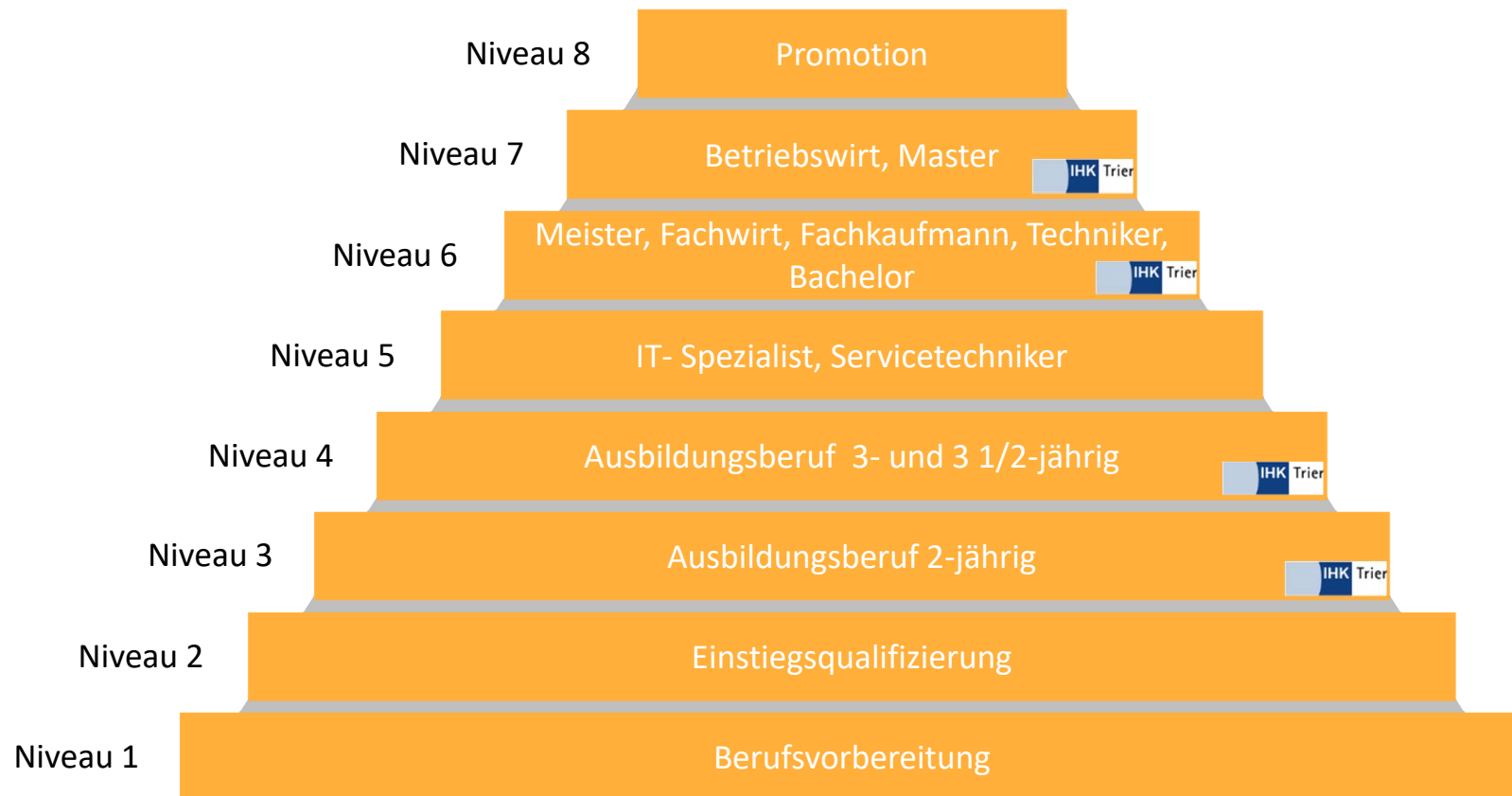
Die komplexe Arbeitsaufgabe schließt situative Gesprächsphasen und schriftliche
sowie praktische Aufgabenstellungen ein.

Der Arbeitsauftrag (Betrieblicher Auftrag oder Praktische Aufgabe) beinhaltet das
Herstellen, Ändern oder Instandhalten von Anlagen oder Anlagenteilen. Dabei werden
die prozessrelevanten Qualifikationen nachgewiesen, wie: Analyse von Arbeitsaufträgen,
Informationsbeschaffung und -auswertung, Planung und Abstimmung der Auftrags-
abwicklung, fach- und termingerechte Durchführung, Anwendung betrieblicher Quali-
tätsicherungssysteme, Auswahl und Anwenden von Prüfverfahren und -mitteln,
Dokumentieren von Ergebnissen und Freigabe von Produkten.

* optional
** Hier versteht sich die Ausbildungsordnung die gewählte Variante

- Zeugnisse werden generell nur einmal ausgestellt
- Bei Verlust kann eine kostenpflichtige Zweitschrift ausgestellt werden



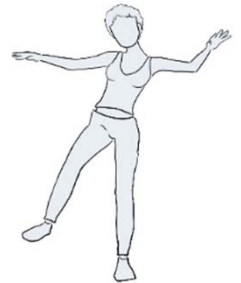


- ▶ Die Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüfertätigkeit über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert
- ▶ Für Sachschäden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, besteht Versicherungsschutz
- ▶ Prüfer werden in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) entschädigt
- ▶ Die Entschädigung ist nach Einkommensteuergesetz bis zu einer Höhe von 2400,00 Euro pro Jahr steuerfrei



Prüfer sind vom Arbeitgeber freizustellen, wenn dies

- **zur Durchführung der Aufgaben eines Prüfers erforderlich und**
- **wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.**



§ 40 Abs. 6a Berufsbildungsgesetz (BBiG) enthält grundsätzliche Regelungen zur Freistellung. Nach § 616 BGB und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes haben die Prüfenden für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss Anspruch auf bezahlte Freistellung, sofern Tarifverträge nicht etwas anderes regeln.

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/freistellung/>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 616 Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!